

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 545/2002 des Rates vom 18. März 2002 zur Verlängerung der Finanzierung der gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genehmigten Pläne zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung von bestimmten Schalenfrüchten und Johannisbrot und zur Einführung einer Sonderbeihilfe für Haselnüsse** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 546/2002 des Rates vom 25. März 2002 zur Festsetzung der Prämien und Garantieschwellen für Tabakblätter nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten für die Ernten 2002, 2003 und 2004 sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92** 4
- Verordnung (EG) Nr. 547/2002 der Kommission vom 27. März 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 8
- Verordnung (EG) Nr. 548/2002 der Kommission vom 27. März 2002 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle 10
- Verordnung (EG) Nr. 549/2002 der Kommission vom 27. März 2002 zur Eröffnung einer Ausschreibung für den Wiederverkauf von 342,92 Tonnen Reis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt 13
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 550/2002 der Kommission vom 27. März 2002 zur Festlegung des Umfangs, in dem den im März 2002 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Käse mit Ursprung in Südafrika im Rahmen eines durch die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 eröffneten Zollkontingents stattgegeben werden kann** 15
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 551/2002 der Kommission vom 27. März 2002 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 16
- Verordnung (EG) Nr. 552/2002 der Kommission vom 27. März 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren 20
- Verordnung (EG) Nr. 553/2002 der Kommission vom 27. März 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren 22

Preis: 18 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 554/2002 der Kommission vom 27. März 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	25
Verordnung (EG) Nr. 555/2002 der Kommission vom 27. März 2002 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 47. Einzelausschreibung	32
Verordnung (EG) Nr. 556/2002 der Kommission vom 27. März 2002 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 266. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90	33
Verordnung (EG) Nr. 557/2002 der Kommission vom 27. März 2002 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 94. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	34
Verordnung (EG) Nr. 558/2002 der Kommission vom 27. März 2002 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor	36
Verordnung (EG) Nr. 559/2002 der Kommission vom 27. März 2002 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	38

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2002/245/EG:

★ Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 über den Abschluss des Abkommens über eine Zollunion und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino und des Protokolls zu jenem Abkommen infolge der am 1. Januar 1995 erfolgten Erweiterung	41
Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino	43
Protokoll zum Abkommen über die Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union	53
Schlussakte	58
Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens über eine Zollunion und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino und des Protokolls zum Abkommen über die Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union	64

Kommission

2002/246/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 27. März 2002 zur Änderung der Entscheidungen 2001/730/EG und 2001/854/EG über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den TSE-Überwachungsprogrammen der Mitgliedstaaten für das Jahr 2002 (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1266)	65
--	----

2002/247/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 27. März 2002 über die Aussetzung des Inverkehrbringens und der Einfuhr von Gelee-Süßwaren mit dem Lebensmittelzusatzstoff E 425 Konjak ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1283)	69
---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2002/248/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 27. März 2002 zur Änderung der Entscheidung 2000/766/EG des Rates und der Entscheidung 2001/9/EG der Kommission über transmissible spongiforme Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1277)** 71

2002/249/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 27. März 2002 über Schutzmaßnahmen betreffend bestimmte für den menschlichen Verzehr bestimmte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse aus Myanmar ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1302)** 73

2002/250/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 27. März 2002 zur Erweiterung der Schutzmaßnahmen gemäß der Entscheidung 2001/699/EG betreffend Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse aus Vietnam ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1303)** 75

2002/251/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 27. März 2002 über Schutzmaßnahmen betreffend Geflügelfleisch und bestimmte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse aus Thailand, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1319)** 77

Hinweis für die Leser (siehe dritte Umschlagseite)



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 545/2002 DES RATES**vom 18. März 2002****zur Verlängerung der Finanzierung der gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genehmigten Pläne zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung von bestimmten Schalenfrüchten und Johannisbrot und zur Einführung einer Sonderbeihilfe für Haselnüsse**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽⁴⁾ umfasst verschiedene Sondermaßnahmen, die die ungünstigen Produktions- und Vermarktungsbedingungen für bestimmte Schalenfrüchte und Johannisbrot ausgleichen sollen. Hierzu werden entsprechend anerkannten Erzeugerorganisationen, die einen von der zuständigen einzelstaatlichen Behörde genehmigten Plan zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung ihrer Erzeugnisse vorgelegt haben, Beihilfen gewährt.
- (2) Die Sonderbeihilfe für die Ausarbeitung und Durchführung eines Plans zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung gemäß Artikel 14d Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren beschränkt, um einen schrittweisen Übergang der finanziellen Verantwortung auf die Erzeuger zu ermöglichen.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽⁵⁾ aufgehoben. Gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die von den Erzeugerorganisationen vor Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erworbenen Ansprüche jedoch bis zur vollständigen Ausschöpfung aufrechterhalten.

(4) Mehrere Pläne sind im Jahr 2000 nach Ablauf ihres zehnten Jahres ausgelaufen. Nach der Verordnung (EG) Nr. 558/2001 des Rates vom 19. März 2001 zur Verlängerung der Finanzierung bestimmter gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genehmigter Pläne zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung um einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ⁽⁶⁾ sind diese Pläne für ein elftes Jahr beihilfefähig.

(5) Weitere Pläne sind im Jahr 2001 nach Ablauf des zehnten Jahres ausgelaufen.

(6) Die Kommission hat dem Rat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 einen Bericht über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse vorgelegt. Der Bericht enthält eine Beschreibung der Ergebnisse der gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 durchgeführten Sondermaßnahmen für Schalenfrüchte und Johannisbrot. Darin werden jedoch keine Vorschläge für eine dauerhafte Grundlagenregelung für diesen Wirtschaftszweig unterbreitet.

(7) In Anbetracht der ökologischen Bedeutung des Schalenfruchtsektors empfiehlt es sich, für den Schutz gegen Bodenerosion und Brände und die Erhaltung des einheimischen genetischen Materials sowie in Anbetracht seiner sozialen Bedeutung, nämlich der Verhinderung der Landflucht, womit er zur Erhaltung der ländlichen Gebiete beiträgt, den Erzeugerorganisationen, deren Verbesserungspläne 2001 auslaufen und die weiterhin die Anerkennungskriterien erfüllen, für das Jahr 2001 die weitere Finanzierung ihrer Pläne innerhalb des Haushaltsplans 2002 zu gewähren. Dies sollte auch für die Erzeugerorganisationen gelten, deren ursprüngliche Verbesserungspläne im Jahr 2000 ausgelaufen und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 558/2001 verlängert worden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 51 E vom 26.2.2002, S. 380.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 19.2.2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 20.2.2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. L 118 vom 20.5.1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 der Kommission (ABl. L 132 vom 16.6.1995, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 911/2001 der Kommission (ABl. L 129 vom 11.5.2001, S. 3).

(8) Zu den beihilfefähigen Flächen sollten auch die Flächen gehören, die unter einen 1990 oder 1991 genehmigten Plan fallen und später im Rahmen eines Zusammenschlusses oder eines Erwerbs von Erzeugerorganisationen in einen anderen Plan aufgenommen oder übertragen wurden.

⁽⁶⁾ ABl. L 84 vom 23.3.2001, S. 1.

- (9) Nur Beihilfeanträge für Arbeiten, die bis zum 15. Juni 2002 durchgeführt werden, sollten für eine Finanzierung in Betracht kommen. Pläne, deren zehntes Jahr nach dem 15. Juni 2000 endete, konnten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 558/2001 höchstens bis 15. Juni 2001 für ein elftes Jahr Gemeinschaftsbeihilfen erhalten. Im Interesse der Kontinuität sollte für diese Pläne auch für dem Zeitraum zwischen dem 15. Juni 2001 und dem 31. Dezember 2001 Gemeinschaftsbeihilfe gewährt werden.
- (10) Um die Verwaltung der Regelung zu vereinfachen, ist die Beihilfe auf die Flächen zu beschränken, für die im letzten Jahr des Plans ein Antrag eingereicht wurde.
- (11) Der Zeitraum von bis zu einem Jahr reicht nicht aus, um Rodungsmaßnahmen, gefolgt von Neupflanzungs- und/oder Sortenumstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 790/89 des Rates vom 20. März 1989 zur Festsetzung der zusätzlichen Pauschalbeihilfe für die Gründung von Erzeugerorganisationen und des Höchstbetrags der Beihilfe für die Verbesserung der Qualität und der Vermarktung im Sektor Schalenfrüchte und Johannisbrot⁽¹⁾ durchzuführen. Daher sollte der Höchstbetrag je Hektar für andere Maßnahmen gezahlt werden, die in Artikel 2 Nummer 2 der genannten Verordnung aufgeführt sind. Der Gemeinschaftsbeitrag zu der Hektarbeihilfe sollte auf 75 % begrenzt werden.
- (12) Für den Zeitraum der verlängerten Beihilfezahlung sollten die Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2159/89 der Kommission vom 18. Juli 1989 mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Schalenfrüchte und Johannisbrot gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates⁽²⁾ gelten.
- (13) Um der Wirtschaftslage im Haselnusssektor zu begegnen, ist denjenigen Erzeugerorganisationen, die nicht für eine Verlängerung der Verbesserungspläne im Rahmen dieser Verordnung in Betracht kommen, für die im Wirtschaftsjahr 2001/2002 geernteten Haselnüsse eine Pauschalbeihilfe zu gewähren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anerkannte Erzeugerorganisationen, die Schalenfrüchte und/oder Johannisbrot erzeugen und vermarkten, Beihilfen gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erhalten und deren Pläne zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung 1990 oder 1991 genehmigt wurden oder die über 1990 oder 1991 genehmigte Flächen verfügen, können gemäß den Bestimmungen der Artikel 2 und 3 der vorliegenden Verordnung eine Verlängerung dieser Beihilfen für die betreffenden

⁽¹⁾ ABl. L 85 vom 30.3.1989, S. 6. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1825/97 der Kommission (ABl. L 260 vom 23.9.1997, S. 9).

⁽²⁾ ABl. L 207 vom 19.7.1989, S. 19. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 94/2002 der Kommission (ABl. L 17 vom 19.1.2002, S. 20).

Flächen für einen weiteren Zeitraum von bis zu einem Jahr beantragen.

In diesem Zeitraum führen die Erzeugerorganisationen den Plan in der für das letzte Jahr des Plans genehmigten Form weiter durch.

Für die Zwecke dieser Verordnung ist das letzte Jahr des Plans bei 1991 genehmigten Flächen das zehnte bzw. bei 1990 genehmigten und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 558/2001 verlängerten Flächen das elfte Jahr.

Artikel 2

Die Beihilfe

- wird für die Flächen gezahlt und ist auf die Flächen begrenzt, für die ein Beihilfeantrag für das letzte Jahr des Plans eingereicht wurde;
- ist begrenzt auf einen Höchstbetrag von 241,50 EUR je Hektar, wobei sich der Beitrag der Gemeinschaft auf höchstens 75 % beläuft;
- wird für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr beginnend unmittelbar nach Ablauf des letzten Jahres des Plans bis höchstens 15. Juni 2002 gewährt.

Für gemäß der Verordnung (EG) Nr. 558/2001 verlängerte Pläne, deren letztes Jahr nach dem 15. Juni 2000 begann, wird für den Zeitraum vom 15. Juni 2001 bis zum Ende des letzten Jahres eine Gemeinschaftsbeihilfe gewährt.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 2159/89 gilt sinngemäß für die Pläne, für die gemäß Artikel 1 eine Beihilfe gezahlt wird.

Gegebenenfalls werden nach dem Verfahren des Artikels 46 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 zusätzliche Durchführungsbestimmungen erlassen.

Artikel 4

Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 erhält folgende Fassung:

„Artikel 55

Für die im Wirtschaftsjahr 2001/02 geernteten Haselnüsse wird den gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 oder den gemäß der vorliegenden Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen, die einen Plan zur Verbesserung der Qualität im Sinne von Artikel 14d der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 oder ein operationelles Programm im Sinne von Artikel 15 durchführen und keine Beihilfe gemäß den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 545/2002 erhalten, eine Beihilfe in Höhe von 15 EUR/100 kg gewährt.“

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ARIAS CAÑETE

VERORDNUNG (EG) Nr. 546/2002 DES RATES**vom 25. März 2002****zur Festsetzung der Prämien und Garantieschwellen für Tabakblätter nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten für die Ernten 2002, 2003 und 2004 sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak ⁽⁴⁾ werden die Prämien und die zusätzlichen Prämienbeträge unter Berücksichtigung der bisherigen und voraussichtlichen Absatzmöglichkeiten der verschiedenen Tabake unter Zugrundelegung normaler Wettbewerbsbedingungen festgesetzt. Es empfiehlt sich, die Höhe der Prämien festzusetzen und sie an die für die Jahre 2002, 2003 und 2004 festgesetzten Garantieschwellen zu binden.
- (2) Auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 sollte die Höhe der Garantieschwellen für jede Sortengruppe und jeden Mitgliedstaat für die Ernten 2002, 2003 und 2004 festgesetzt werden, wobei insbesondere den Marktbedingungen sowie den sozioökonomischen und agronomischen Bedingungen der betreffenden Erzeugungsgebiete Rechnung zu tragen ist. Diese Festsetzung sollte so rechtzeitig stattfinden, dass die Erzeuger ihre Erzeugung für die genannten Ernten planen können.
- (3) Gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 können die Mitgliedstaaten ein Höchstgebotsverfahren für die Anbauverträge einführen. Wenn dieses Verfahren angewendet wird, muss es sich gemäß den derzeit geltenden Vorschriften auf alle in einem Mitgliedstaat erzeugten Tabaksortengruppen beziehen. Das Verfahren ist bisher noch nicht angewendet worden, weil es nach Auffassung der Mitgliedstaaten nur für bestimmte Sortengruppen und für Anbauverträge derjenigen Erzeugervereinigungen, die ein Interesse bekunden, gerechtfertigt wäre. Um die Inanspruchnahme des Höchstgebotsverfahrens als Mittel zur Erhöhung des Handelspreises für Rohtabak zu fördern, sollten flexiblere Bestimmungen erlassen werden, so dass die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Verfahrens auf bestimmte Sortengruppen und auf die Erzeugervereinigungen, die sich daran beteiligen möchten, beschränken können.

- (4) Die mit Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 gebildete nationale Quotenreserve hat es nicht ermöglicht, die Ziele der Umstellung der Erzeuger und Umstrukturierung der Betriebe zu erreichen, für die sie geschaffen worden war. Die Anwendung auf einzelstaatlicher Ebene, insbesondere die von den Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien für die Umverteilung dieser Reserve und der geringe Prozentsatz der zur Bildung der Reserve herangezogenen Mengen hat sich als unzureichend erwiesen, um die angestrebte Wirkung hervorzurufen. Außerdem ist festzustellen, dass das System zur Verwaltung der einzelstaatlichen Reserve einen zu großen Arbeitsaufwand und eine übermäßig komplizierte Verwaltung der Quoten zur Folge hatte, so dass bei der Verteilung der Quoten erhebliche Verspätungen zu verzeichnen waren. Es sollte jedoch den Mitgliedstaaten, die dieses System für nützlich halten, weiterhin die Möglichkeit eingeräumt werden, darauf zurückzugreifen.

- (5) Der Vertrag verlangt, dass bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitik und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt wird. Im Rahmen der Strategie der Europäischen Union für die nachhaltige Entwicklung müssen die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen aller Politiken berücksichtigt werden. In den Regionen, in denen Rohtabak erzeugt wird, ist die Durchführung von Maßnahmen angezeigt, mit denen neue Einkommensquellen erschlossen sowie neue wirtschaftliche Betätigungsmöglichkeiten für die Erzeuger geschaffen werden sollen. Zur Erreichung dieses Ziels wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich des Gemeinschaftlichen Tabakfonds zu ändern und den Bereich der Agrarforschung durch eine Maßnahme zur Unterstützung der Erzeugung besonderer Initiativen zur Umstellung der Tabakerzeugung auf andere Kulturen und arbeitsschaffende Wirtschaftstätigkeiten zu ersetzen.

- (6) Ferner ist es angezeigt, den für den Fonds einbehaltenen Betrag im Jahr 2003 auf 3 % anzuheben, um die zur Finanzierung der Informationskampagnen über die schädliche Wirkung der Tabakerzeugnisse und der Initiativen zur Umstellung der Erzeugung verfügbaren Haushaltsmittel aufzustocken. Letztere Maßnahme, die eine neue Priorität darstellt, könnte auf einzelstaatlicher Ebene im Rahmen besonderer Umstellungsmaßnahmen durchgeführt werden und sollte das Quotenrückkaufprogramm begleiten und Synergien dazu entwickeln. Für die Ernte 2004 könnte der Prozentsatz auf der Grundlage eines Berichts der Kommission entsprechend der Verwendung der Mittel des Fonds gegebenenfalls bis auf 5 % angehoben werden.

⁽¹⁾ ABl. C 51 E vom 26.2.2002, S. 382.⁽²⁾ Stellungnahme vom 14. März 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ Stellungnahme vom 20. Februar 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽⁴⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1336/2000 (ABl. L 154 vom 27.6.2000, S. 2).

- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Ernten 2002, 2003 und 2004 werden die Prämien für jede Rohtabakgruppe und die zusätzlichen Beträge gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 in Anhang I dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Für die Ernten 2002, 2003 und 2004 werden die in den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 genannten Garantieschwellen je Sortengruppe und je Mitgliedstaat in Anhang II dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wenn die Strukturen dies rechtfertigen, kann der Mitgliedstaat für diejenigen Erzeugervereinigungen, die sich daran beteiligen möchten, ein Höchstgebotsverfahren für vor dem Tag des Beginns der Tabaklieferung geschlossene Anbauverträge für eine Sortengruppe nach Absatz 1 einführen.“

2. Artikel 9 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Erzeugermittgliedstaaten können eine nationale Quotenreserve schaffen, deren Funktionsweise nach dem Verfahren des Artikels 23 festgelegt wird.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 2002.

3. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

(1) Es wird ein ‚Gemeinschaftlicher Tabakfonds‘, nachstehend ‚Fonds‘ genannt, eingerichtet, der finanziert wird durch die Einbehaltung von

- 2 % der Prämie für die Ernte 2002,
- 3 % der Prämie für die Ernte 2003.

Die Kommission legt vor dem 31. Dezember 2003 einen Bericht über die Verwendung der Mittel des Fonds vor, dem gegebenenfalls ein Vorschlag beigefügt werden könnte, der für die Ernte 2004 eine Erhöhung des Prozentsatzes der einzubehaltenden Mittel auf bis zu 5 % vorsehen kann.

(2) Aus dem Fonds werden Maßnahmen in folgenden Bereichen finanziert:

- a) bessere Unterrichtung der Öffentlichkeit über die schädlichen Auswirkungen jeder Art von Tabakkonsum, insbesondere durch Information und Aufklärung; Unterstützung der Datenerhebung zur Feststellung der Tendenzen beim Tabakkonsum und zur Ausarbeitung von epidemiologischen Studien über das Rauchen in der gesamten Gemeinschaft; Studien zur Prävention des Tabakkonsums;
- b) im Rahmen des Programms gemäß Artikel 14 Absatz 1 besondere Maßnahmen zur Umstellung der Tabakerzeugung auf andere Kulturen und arbeitsschaffende Wirtschaftstätigkeiten sowie Untersuchungen über die Möglichkeiten einer Umstellung der Rohtabakerzeuger auf andere Kulturen oder Tätigkeiten.“

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab der Ernte 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. M. BIRULÉS Y BERTRÁN

ANHANG I

PRÄMIEN FÜR TABAKBLÄTTER DER ERNTEN 2002, 2003 UND 2004

	I Flue cured	II Light air cured	III Dark air cured	IV Fire cured	V Sun cured	VI Basma	VII Katerini	VIII Kaba Kulak
EUR/kg	2,98062	2,38423	2,38423	2,62199	2,14581	4,12957	3,50395	2,50377

ZUSÄTZLICHE BETRÄGE

Sorten	EUR/kg
Badischer Geudertheimer, Pereg, Korso	0,5509
Badischer Burley E und Hybriden	0,8822
Virgin D und Hybriden, Virginia und Hybriden	0,5039
Paraguay und Hybriden, Dragon vert und Hybriden, Philippin, Petit Grammont (Flobecq), Semois, Appelterre	0,4112

ANHANG II

GARANTIESCHWELLEN FÜR DIE ERNTE 2002

(in Tonnen)

Mitgliedstaat	I Flue cured	II Light air cured	III Dark air cured	IV Fire cured	V Sun cured	Andere			Insgesamt
						VI Basmas	VII Katerini	VIII Kaba Kulak	
Italien	49 002	49 436	16 256	6 255	9 157		498		130 604
Griechenland	35 781	12 276			7 192	27 114	24 014	16 696	123 073
Spanien	29 472	5 748	6 622	30					41 872
Portugal	4 981	1 066							6 047
Frankreich	10 650	9 602	5 359						25 611
Deutschland	4 800	2 683	3 868						11 351
Belgien		154	1 455						1 609
Österreich	30	442	99						571
	134 716	81 407	33 659	6 285	16 349	27 114	24 512	16 696	340 738

GARANTIESCHWELLEN FÜR DIE ERNTEN 2003 UND 2004

(in Tonnen)

Mitgliedstaat	I Flue cured	II Light air cured	III Dark air cured	IV Fire cured	V Sun cured	Andere			Insgesamt
						VI Basmas	VII Katerini	VIII Kaba Kulak	
Italien	48 263	47 689	15 682	6 255	8 833		498		127 220
Griechenland	35 242	11 842			6 938	27 114	24 014	16 696	121 846
Spanien	29 028	5 545	6 388	30					40 991
Portugal	4 906	1 028							5 934
Frankreich	10 490	9 262	5 170						24 922
Deutschland	4 728	2 588	3 731						11 047
Belgien		149	1 404						1 553
Österreich	29	426	96						551
	132 686	78 529	32 471	6 285	15 771	27 114	24 512	16 696	334 064

VERORDNUNG (EG) Nr. 547/2002 DER KOMMISSION
vom 27. März 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 27. März 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	201,0	
	204	149,9	
	212	185,6	
	624	212,2	
	999	187,2	
0707 00 05	052	146,9	
	204	27,7	
	999	87,3	
0709 90 70	052	138,9	
	204	41,0	
	999	90,0	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	58,4	
	204	54,3	
	212	53,4	
	220	43,9	
	421	29,6	
	624	82,0	
	999	53,6	
0805 50 10	052	52,2	
	600	50,2	
	999	51,2	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	38,2	
	388	102,4	
	400	120,2	
	404	97,5	
	508	76,3	
	512	84,0	
	524	92,0	
	528	82,9	
	720	116,7	
	804	123,3	
	999	93,3	
	0808 20 50	204	92,8
		388	91,7
400		83,8	
512		70,9	
528		67,9	
999		81,4	

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 548/2002 DER KOMMISSION
vom 27. März 2002
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2104/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 8.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽²⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	0,00
	mittlerer Qualität	2,96
	niederer Qualität	9,69
1002 00 00	Roggen	0,00
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	0,00
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽⁴⁾	0,00
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	40,91
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽⁵⁾	40,91
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	0,00

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

⁽⁴⁾ Der Zoll kann pauschal um 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

⁽⁵⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 15. März 2002 bis 26. März 2002)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	124,40	118,59	117,63	91,87	222,32 (**)	212,32 (**)	152,53 (***)
Golf-Prämie (EUR/t)	42,38	24,81	19,04	13,58	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	—	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Golf.

(***) fob USA.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 19,32 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 30,97 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 549/2002 DER KOMMISSION**vom 27. März 2002****zur Eröffnung einer Ausschreibung für den Wiederverkauf von 342,92 Tonnen Reis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b) letzter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 492/2001 der Kommission ⁽³⁾ ist eine Ausschreibung für den Wiederverkauf von rund 2 752 Tonnen Rohreis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt eröffnet worden. Diese Menge bestand aus fünf Partien. Die Partie Nr. 4, die 627,92 Tonnen umfasst, ist zu einem Mindestpreis von 267 EUR/t zum Verkauf angeboten worden. Ein Teil dieser Partie, der 342,92 Tonnen umfasst, befindet sich noch immer auf Lager und seine Qualität hat sich sehr verschlechtert. Daher ist er unter angemessenen Bedingungen zum Wiederverkauf anzubieten.
- (2) Dieser Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission vom 11. Januar 1991 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Rohreis durch die Interventionsstellen ⁽⁴⁾.
- (3) Aufgrund der besonderen Merkmale des Erzeugnisses, dessen Qualität sich aufgrund von Naturkatastrophen sehr verschlechtert hat, ist gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3597/90 der Kommission vom 12. Dezember 1990 mit den Verbuchungsregeln für Ankauf, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Interventionsstellen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1392/97 ⁽⁶⁾, kein Mindestpreis festzusetzen und ist die Menge dem Meistbietenden zuzuschlagen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle eröffnet unter den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 eine Ausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 342,92 Tonnen Rohreis aus ihren Beständen.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 müssen sich die vorgelegten Angebote auf eine vollständige Partie erstrecken.

Artikel 3

- (1) Die erste Angebotsfrist endet am 10. April 2002; die letzte Angebotsfrist endet am 24. April 2002.
- (2) Die Angebote sind bei der italienischen Interventionsstelle einzureichen:

Ente nazionale risi
Piazza Pio XI, 1
I-20123 Milano
Telefon (02) 885 51 11
Telefax (02) 86 13 72.

- (3) Die Ware ist in folgendem Lagerhaus gelagert:

Corso Dante, 24 — Balzola (AL) Silozellen 67, 76 und 86.

Artikel 4

Die Partie wird dem Meistbietenden zugeschlagen, ohne dass ein Mindestpreis einzuhalten ist.

Artikel 5

Die italienische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ende der Angebotsfrist mit, ob und zu welchem Preis der Zuschlag für die Partie erteilt worden ist.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 71 vom 13.3.2001, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. L 190 vom 19.7.1997, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 550/2002 DER KOMMISSION**vom 27. März 2002****zur Festlegung des Umfangs, in dem den im März 2002 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Käse mit Ursprung in Südafrika im Rahmen eines durch die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 eröffneten Zollkontingents stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 381/2002 der Kommission vom 28. Februar 2002 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 in Bezug auf die Einfuhrlicenzen für Käse aus Südafrika⁽⁴⁾ wurde eine neue Frist

für die Einreichung der oben genannten Anträge eröffnet.

- (2) Die Anträge, die im März 2002 für Erzeugnisse im Rahmen des in Anhang I Teil E der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 genannten Kontingents 09.4151 eingereicht wurden, überschreiten nicht die verfügbaren Mengen. Infolgedessen ist es angezeigt, allen eingereichten Anträgen stattzugeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den Anträgen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 381/2002 für Erzeugnisse im Rahmen des in Anhang I Teil E der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 genannten Kontingents 09.4151 eingereicht wurden, wird für die beantragten Mengen stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. März 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. L 60 vom 1.3.2002, S. 28.

VERORDNUNG (EG) Nr. 551/2002 DER KOMMISSION**vom 27. März 2002****zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der

Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 2002

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 141 vom 28.5.2001, S. 1.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	46,77	347,70	421,77	28,85
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	44,19	328,50	398,48	27,26
1.40	Knoblauch 0703 20 00	168,01	1 248,99	1 515,05	103,65
1.50	Porree ex 0703 90 00	59,84	444,81	539,56	36,91
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 00	55,28	410,95	498,49	34,10
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	60,85	452,35	548,71	37,54
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	61,43	456,66	553,95	37,90
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	56,49	419,94	509,40	34,85
1.110	Kopfsalat 0705 11 00	90,36	671,73	814,82	55,74
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	68,43	508,70	617,07	42,21
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	119,36	887,31	1 076,33	73,63
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 00	302,93	2 251,93	2 731,65	186,88
1.170	Bohnen:				
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten. Phaseolus-Arten.) ex 0708 20 00	199,81	1 485,36	1 801,77	123,26
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp., vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 00	202,62	1 506,26	1 827,13	125,00
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	157,74	1 172,62	1 422,42	97,31
1.190	Artischocken 0709 10 00	—	—	—	—
1.200	Spargel:				
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	576,75	4 287,50	5 200,84	355,80
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	456,12	3 390,75	4 113,06	281,38
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	139,24	1 035,10	1 255,60	85,90

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (<i>Apium graveolens</i> L., var. <i>Dulce</i> (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	95,13	707,19	857,83	58,69
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 51 30	744,83	5 536,99	6 716,50	459,49
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	157,57	1 171,37	1 420,91	97,21
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	76,13	565,97	686,53	46,97
2.10	Esskastanien (<i>Castanea</i> -Arten), frisch ex 0802 40 00	176,48	1 311,93	1 591,41	108,87
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	81,86	608,52	738,15	50,50
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 00	122,41	909,99	1 103,84	75,52
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	106,18	789,35	957,51	65,50
2.60	Süßorangen, frisch:				
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	—	—	—	—
2.60.2	— Naveln, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	—	—	—	—
2.60.3	— andere 0805 10 50	—	—	—	—
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:				
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 10	131,81	979,86	1 188,60	81,31
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 30	109,74	815,80	989,58	67,70
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 50	70,77	526,12	638,20	43,66
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	101,79	756,70	917,90	62,79
2.85	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>), frisch ex 0805 30 90 ex 0805 90 00	104,95	780,19	946,39	64,74
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:				
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	58,39	434,08	526,55	36,02
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	61,52	457,34	554,76	37,95

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
2.100	Tafeltrauben 0806 10 10	159,17	1 183,27	1 435,34	98,19
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	72,41	538,29	652,96	44,67
2.120	andere Melonen:				
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	104,58	777,46	943,07	64,52
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	177,68	1 320,84	1 602,21	109,61
2.140	Birnen				
2.140.1	Birnen — Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>), Birnen, Ya (<i>Pyrus bretschneideri</i>) ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	529,94	3 939,52	4 778,73	326,92
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	576,44	4 285,20	5 198,05	355,61
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	313,02	2 326,93	2 822,63	193,10
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	190,70	1 417,63	1 719,61	117,64
2.190	Pflaumen 0809 40 05	136,42	1 014,15	1 230,18	84,16
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	148,66	1 105,10	1 340,51	91,71
2.205	Himbeeren 0810 20 10	848,90	6 310,64	7 654,96	523,69
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	614,33	4 566,87	5 539,72	378,98
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 00	127,40	947,08	1 148,83	78,59
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	359,71	2 674,05	3 243,68	221,91
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	178,47	1 326,74	1 609,37	110,10
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	160,51	1 193,19	1 447,37	99,02

VERORDNUNG (EG) Nr. 552/2002 DER KOMMISSION**vom 27. März 2002****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe a) und Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 27 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f), g) und h) genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1563/2001⁽³⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg jedes erwähnten Grunderzeugnisses für jeden Monat festgesetzt werden.
- (3) Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sowie Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses

gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

- (4) Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen können Gegenstand der Vorausfestsetzung sein, da die in den kommenden Monaten herrschende Marktlage noch nicht abzusehen ist.
- (5) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.
- (6) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001, die in Form von in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 2002

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 208 vom 1.8.2001, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. März 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

Erzeugnis	Erstattungssätze in EUR/100 kg	
	bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
Weißzucker:	41,08	41,08

VERORDNUNG (EG) Nr. 553/2002 DER KOMMISSION**vom 27. März 2002****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 15. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1563/2001 ⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

(3) In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ist vorgesehen, dass bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in Bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Markt-

organisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

(4) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000 ⁽⁶⁾, gestattet, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

(6) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999, die in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 208 vom 1.8.2001, S. 8.⁽⁵⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.⁽⁶⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 2002

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. März 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2): a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501 b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 50,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3): a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten b) bei der Ausfuhr anderer Waren	65,54 91,50
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6): a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem MilCHFettgehalt von 40 GHT oder mehr c) bei der Ausfuhr anderer Waren	90,00 182,25 175,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 554/2002 DER KOMMISSION
vom 27. März 2002
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne dass die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.
- (2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:
- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
 - der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
 - der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
 - der sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
 - der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
 - des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.
- (3) Gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung

der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
 - b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
 - c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
 - d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.
- (4) Gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (5) Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 sieht vor, dass die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.
- (6) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 156/2002⁽⁴⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge Rechnung trägt und durch Multiplizieren des Grundbetrags mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen berechnet wird. Der zweite Teilbetrag trägt der zugesetzten Saccharose Rechnung und wird berechnet durch Multiplizieren des Gehalts des Gesamterzeugnisses an Saccharose mit dem Grundbetrag der Erstattung, die am Tag der Ausfuhr für die Erzeugnisse gilt, die genannt sind in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽⁵⁾. Der letztere Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrohr hergestellt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 25 vom 29.1.2002, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 ⁽²⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.
- (8) Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, dass, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 1.4.1984, S. 71.

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 1.2.1988, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. März 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0401 10 10 9000	970	EUR/100 kg	2,048	0402 29 91 9000	A02	EUR/kg	0,9211
0401 10 90 9000	970	EUR/100 kg	2,048	0402 29 99 9100	A02	EUR/kg	0,9211
0401 20 11 9100	970	EUR/100 kg	2,048	0402 29 99 9500	A02	EUR/kg	1,0019
0401 20 11 9500	970	EUR/100 kg	3,165	0402 91 11 9370	A02	EUR/100 kg	5,670
0401 20 19 9100	970	EUR/100 kg	2,048	0402 91 19 9370	A02	EUR/100 kg	5,670
0401 20 19 9500	970	EUR/100 kg	3,165	0402 91 31 9300	A02	EUR/100 kg	6,715
0401 20 91 9000	970	EUR/100 kg	4,005	0402 91 39 9300	A02	EUR/100 kg	6,715
0401 20 99 9000	970	EUR/100 kg	4,005	0402 91 99 9000	A02	EUR/100 kg	36,61
0401 30 11 9400	970	EUR/100 kg	9,240	0402 99 11 9350	A02	EUR/kg	0,1445
0401 30 11 9700	970	EUR/100 kg	13,88	0402 99 19 9350	A02	EUR/kg	0,1445
0401 30 19 9700	970	EUR/100 kg	13,88	0402 99 31 9150	A02	EUR/kg	0,1513
0401 30 31 9100	A02	EUR/100 kg	33,72	0402 99 31 9300	A02	EUR/kg	0,2191
0401 30 31 9400	A02	EUR/100 kg	52,67	0402 99 31 9500	A02	EUR/kg	0,3775
0401 30 31 9700	A02	EUR/100 kg	58,08	0402 99 39 9150	A02	EUR/kg	0,1513
0401 30 39 9100	A02	EUR/100 kg	33,72	0403 90 11 9000	A02	EUR/100 kg	49,30
0401 30 39 9400	A02	EUR/100 kg	52,67	0403 90 13 9200	A02	EUR/100 kg	49,30
0401 30 39 9700	A02	EUR/100 kg	58,08	0403 90 13 9300	A02	EUR/100 kg	80,04
0401 30 91 9100	A02	EUR/100 kg	66,19	0403 90 13 9500	A02	EUR/100 kg	84,18
0401 30 91 9500	A02	EUR/100 kg	97,28	0403 90 13 9900	A02	EUR/100 kg	90,68
0401 30 99 9100	A02	EUR/100 kg	66,19	0403 90 19 9000	A02	EUR/100 kg	91,16
0401 30 99 9500	A02	EUR/100 kg	97,28	0403 90 33 9400	A02	EUR/kg	0,8004
0402 10 11 9000	A02	EUR/100 kg	50,00	0403 90 33 9900	A02	EUR/kg	0,9068
0402 10 19 9000	A02	EUR/100 kg	50,00	0403 90 51 9100	970	EUR/100 kg	2,048
0402 10 91 9000	A02	EUR/kg	0,5000	0403 90 59 9170	970	EUR/100 kg	13,88
0402 10 99 9000	A02	EUR/kg	0,5000	0403 90 59 9310	A02	EUR/100 kg	33,72
0402 21 11 9200	A02	EUR/100 kg	50,00	0403 90 59 9340	A02	EUR/100 kg	52,10
0402 21 11 9300	A02	EUR/100 kg	80,52	0403 90 59 9370	A02	EUR/100 kg	52,10
0402 21 11 9500	A02	EUR/100 kg	85,00	0403 90 59 9510	A02	EUR/100 kg	52,10
0402 21 11 9900	A02	EUR/100 kg	91,50	0404 90 21 9120	A02	EUR/100 kg	42,65
0402 21 17 9000	A02	EUR/100 kg	50,00	0404 90 21 9160	A02	EUR/100 kg	50,00
0402 21 19 9300	A02	EUR/100 kg	80,52	0404 90 23 9120	A02	EUR/100 kg	50,00
0402 21 19 9500	A02	EUR/100 kg	85,00	0404 90 23 9130	A02	EUR/100 kg	80,52
0402 21 19 9900	A02	EUR/100 kg	91,50	0404 90 23 9140	A02	EUR/100 kg	85,00
0402 21 91 9100	A02	EUR/100 kg	92,11	0404 90 23 9150	A02	EUR/100 kg	91,50
0402 21 91 9200	A02	EUR/100 kg	92,86	0404 90 29 9110	A02	EUR/100 kg	92,16
0402 21 91 9350	A02	EUR/100 kg	93,76	0404 90 29 9115	A02	EUR/100 kg	92,85
0402 21 91 9500	A02	EUR/100 kg	102,59	0404 90 29 9125	A02	EUR/100 kg	93,81
0402 21 99 9100	A02	EUR/100 kg	92,11	0404 90 29 9140	A02	EUR/100 kg	102,64
0402 21 99 9200	A02	EUR/100 kg	92,86	0404 90 81 9100	A02	EUR/kg	0,5000
0402 21 99 9300	A02	EUR/100 kg	93,76	0404 90 83 9110	A02	EUR/kg	0,5000
0402 21 99 9400	A02	EUR/100 kg	100,19	0404 90 83 9130	A02	EUR/kg	0,8052
0402 21 99 9500	A02	EUR/100 kg	102,59	0404 90 83 9150	A02	EUR/kg	0,8500
0402 21 99 9600	A02	EUR/100 kg	111,29	0404 90 83 9170	A02	EUR/kg	0,9150
0402 21 99 9700	A02	EUR/100 kg	116,11	0404 90 83 9936	A02	EUR/kg	0,1445
0402 21 99 9900	A02	EUR/100 kg	121,79	0405 10 11 9500	L05	EUR/100 kg	170,73
0402 29 15 9200	A02	EUR/kg	0,5000	0405 10 11 9700	L05	EUR/100 kg	175,00
0402 29 15 9300	A02	EUR/kg	0,8054	0405 10 19 9500	L05	EUR/100 kg	170,73
0402 29 15 9500	A02	EUR/kg	0,8502	0405 10 19 9700	L05	EUR/100 kg	175,00
0402 29 15 9900	A02	EUR/kg	0,9150	0405 10 30 9100	L05	EUR/100 kg	170,73
0402 29 19 9300	A02	EUR/kg	0,8054	0405 10 30 9300	L05	EUR/100 kg	175,00
0402 29 19 9500	A02	EUR/kg	0,8502	0405 10 30 9700	L05	EUR/100 kg	175,00
0402 29 19 9900	A02	EUR/kg	0,9150	0405 10 50 9300	L05	EUR/100 kg	175,00

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0405 10 50 9500	L05	EUR/100 kg	170,73	0406 10 20 9850	L03	EUR/100 kg	—
0405 10 50 9700	L05	EUR/100 kg	175,00		A24	EUR/100 kg	27,09
0405 10 90 9000	L05	EUR/100 kg	181,41		L04	EUR/100 kg	27,09
0405 20 90 9500	L05	EUR/100 kg	160,07		400	EUR/100 kg	—
0405 20 90 9700	L05	EUR/100 kg	166,47		A01	EUR/100 kg	27,09
0405 90 10 9000	L05	EUR/100 kg	222,36	0406 10 20 9870	A00	EUR/100 kg	—
0405 90 90 9000	L05	EUR/100 kg	175,00	0406 10 20 9900	A00	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9100	A00	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9100	A00	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9230	L03	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9913	L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	32,03		A24	EUR/100 kg	49,95
	L04	EUR/100 kg	32,03		L04	EUR/100 kg	49,95
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	20,23
	A01	EUR/100 kg	32,03		A01	EUR/100 kg	49,95
0406 10 20 9290	L03	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9915	L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	29,79		A24	EUR/100 kg	65,93
	L04	EUR/100 kg	29,79		L04	EUR/100 kg	65,93
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	26,95
	A01	EUR/100 kg	29,79		A01	EUR/100 kg	65,93
0406 10 20 9300	L03	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9917	L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	13,08		A24	EUR/100 kg	70,05
	L04	EUR/100 kg	13,08		L04	EUR/100 kg	70,05
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	28,65
	A01	EUR/100 kg	13,08		A01	EUR/100 kg	70,05
0406 10 20 9610	L03	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9919	L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	43,44		A24	EUR/100 kg	78,29
	L04	EUR/100 kg	43,44		L04	EUR/100 kg	78,29
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	31,96
	A01	EUR/100 kg	43,44		A01	EUR/100 kg	78,29
0406 10 20 9620	L03	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9990	A00	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	44,06	0406 30 31 9710	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	44,06		A24	EUR/100 kg	12,33
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	6,58
	A01	EUR/100 kg	44,06		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9630	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	12,33
	A24	EUR/100 kg	49,18	0406 30 31 9730	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	49,18		A24	EUR/100 kg	18,09
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	9,64
	A01	EUR/100 kg	49,18		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9640	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	18,09
	A24	EUR/100 kg	72,28	0406 30 31 9910	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	72,28		A24	EUR/100 kg	12,33
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	6,58
	A01	EUR/100 kg	72,28		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9650	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	12,33
	A24	EUR/100 kg	60,23	0406 30 31 9930	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	60,23		A24	EUR/100 kg	18,09
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	9,64
	A01	EUR/100 kg	60,23		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9660	A00	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	18,09
0406 10 20 9830	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9950	L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	22,34		A24	EUR/100 kg	26,31
	L04	EUR/100 kg	22,34		L04	EUR/100 kg	14,03
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	22,34		A01	EUR/100 kg	26,31

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0406 30 39 9500	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 23 9900	400	EUR/100 kg	28,48
	A24	EUR/100 kg	18,09		A01	EUR/100 kg	99,91
	L04	EUR/100 kg	9,64		L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		A24	EUR/100 kg	88,33
	A01	EUR/100 kg	18,09		L04	EUR/100 kg	76,81
0406 30 39 9700	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 25 9900	400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	26,31		A01	EUR/100 kg	88,33
	L04	EUR/100 kg	14,03		L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		A24	EUR/100 kg	87,38
	A01	EUR/100 kg	26,31		L04	EUR/100 kg	76,30
0406 30 39 9930	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 27 9900	400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	26,31		A01	EUR/100 kg	87,38
	L04	EUR/100 kg	14,03		L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		A24	EUR/100 kg	79,14
	A01	EUR/100 kg	26,31		L04	EUR/100 kg	69,11
0406 30 39 9950	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 31 9119	400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	29,75		A01	EUR/100 kg	79,14
	L04	EUR/100 kg	15,87		L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		A24	EUR/100 kg	72,85
	A01	EUR/100 kg	29,75		L04	EUR/100 kg	63,51
0406 30 90 9000	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 33 9119	400	EUR/100 kg	16,32
	A24	EUR/100 kg	31,21		A01	EUR/100 kg	72,85
	L04	EUR/100 kg	16,64		L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		A24	EUR/100 kg	72,85
	A01	EUR/100 kg	31,21		L04	EUR/100 kg	63,51
0406 40 50 9000	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 33 9919	400	EUR/100 kg	16,32
	A24	EUR/100 kg	76,50		A01	EUR/100 kg	72,85
	L04	EUR/100 kg	76,50		L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		A24	EUR/100 kg	66,81
	A01	EUR/100 kg	76,50		L04	EUR/100 kg	58,05
0406 40 90 9000	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 33 9951	400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	78,56		A01	EUR/100 kg	66,81
	L04	EUR/100 kg	78,56		L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		A24	EUR/100 kg	66,86
	A01	EUR/100 kg	78,56		L04	EUR/100 kg	58,63
0406 90 13 9000	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 35 9190	400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	98,91		A01	EUR/100 kg	66,86
	L04	EUR/100 kg	86,38		L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	38,51		A24	EUR/100 kg	103,33
	A01	EUR/100 kg	98,91		L04	EUR/100 kg	89,85
0406 90 15 9100	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 35 9990	400	EUR/100 kg	39,27
	A24	EUR/100 kg	102,21		A01	EUR/100 kg	103,33
	L04	EUR/100 kg	89,26		L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	39,70		A24	EUR/100 kg	103,33
	A01	EUR/100 kg	102,21		L04	EUR/100 kg	89,85
0406 90 17 9100	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 37 9000	400	EUR/100 kg	25,67
	A24	EUR/100 kg	102,21		A01	EUR/100 kg	103,33
	L04	EUR/100 kg	89,26		L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	39,70		A24	EUR/100 kg	98,91
	A01	EUR/100 kg	102,21		L04	EUR/100 kg	86,38
0406 90 21 9900	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	38,51
	A24	EUR/100 kg	99,91		A01	EUR/100 kg	98,91
	L04	EUR/100 kg	87,47				

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0406 90 61 9000	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 78 9500	A24	EUR/100 kg	90,08
	A24	EUR/100 kg	110,19		L04	EUR/100 kg	78,86
	L04	EUR/100 kg	95,20		400	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	36,55		A01	EUR/100 kg	90,08
	A01	EUR/100 kg	110,19		L03	EUR/100 kg	—
0406 90 63 9100	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 79 9900	A24	EUR/100 kg	88,70
	A24	EUR/100 kg	109,27		L04	EUR/100 kg	78,12
	L04	EUR/100 kg	94,70		400	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	40,89		A01	EUR/100 kg	88,70
	A01	EUR/100 kg	109,27		L03	EUR/100 kg	—
0406 90 63 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 81 9900	A24	EUR/100 kg	73,33
	A24	EUR/100 kg	105,55		L04	EUR/100 kg	63,77
	L04	EUR/100 kg	91,04		400	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	31,28		A01	EUR/100 kg	73,33
	A01	EUR/100 kg	105,55		L03	EUR/100 kg	—
0406 90 69 9100	A00	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9930	A24	EUR/100 kg	92,33
0406 90 69 9910	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	80,62
	A24	EUR/100 kg	105,55		400	EUR/100 kg	30,43
	L04	EUR/100 kg	91,04		A01	EUR/100 kg	92,33
	400	EUR/100 kg	31,28		L03	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	105,55	A24	EUR/100 kg	100,22	
0406 90 73 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9970	L04	EUR/100 kg	87,07
	A24	EUR/100 kg	90,87		400	EUR/100 kg	37,91
	L04	EUR/100 kg	79,29		A01	EUR/100 kg	100,22
	400	EUR/100 kg	33,66		L03	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	90,87		A24	EUR/100 kg	91,86
0406 90 75 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9999	L04	EUR/100 kg	79,82
	A24	EUR/100 kg	91,86		400	EUR/100 kg	33,17
	L04	EUR/100 kg	79,82		A01	EUR/100 kg	91,86
	400	EUR/100 kg	14,20		A00	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	91,86		0406 90 86 9100	A00	EUR/100 kg
0406 90 76 9300	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 86 9200		L03	EUR/100 kg
	A24	EUR/100 kg	82,43		A24	EUR/100 kg	86,90
	L04	EUR/100 kg	71,98	L04	EUR/100 kg	73,24	
	400	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	17,68	
	A01	EUR/100 kg	82,43	A01	EUR/100 kg	86,90	
0406 90 76 9400	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 86 9300	L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	92,33		A24	EUR/100 kg	87,82
	L04	EUR/100 kg	80,62		L04	EUR/100 kg	74,30
	400	EUR/100 kg	14,79		400	EUR/100 kg	19,38
	A01	EUR/100 kg	92,33		A01	EUR/100 kg	87,82
0406 90 76 9500	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 86 9400	L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	87,08		A24	EUR/100 kg	92,33
	L04	EUR/100 kg	76,70		L04	EUR/100 kg	78,94
	400	EUR/100 kg	14,79		400	EUR/100 kg	21,93
	A01	EUR/100 kg	87,08		A01	EUR/100 kg	92,33
0406 90 78 9100	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 86 9900	L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	86,92		A24	EUR/100 kg	100,22
	L04	EUR/100 kg	74,38		L04	EUR/100 kg	87,07
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	25,67
	A01	EUR/100 kg	86,92		A01	EUR/100 kg	100,22
0406 90 78 9300	L03	EUR/100 kg	—				

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	
0406 90 87 9100	A00	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—	
0406 90 87 9200	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9973	A01	EUR/100 kg	38,79	
	A24	EUR/100 kg	72,41		L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	61,04		A24	EUR/100 kg	89,03	
	400	EUR/100 kg	15,81		L04	EUR/100 kg	77,74	
	A01	EUR/100 kg	72,41		400	EUR/100 kg	15,39	
0406 90 87 9300	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9974	A01	EUR/100 kg	89,03	
	A24	EUR/100 kg	80,66		L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	68,23		A24	EUR/100 kg	96,21	
	400	EUR/100 kg	17,85		L04	EUR/100 kg	84,37	
	A01	EUR/100 kg	80,66		400	EUR/100 kg	15,39	
0406 90 87 9400	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9975	A01	EUR/100 kg	96,21	
	A24	EUR/100 kg	81,88		L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	70,01		A24	EUR/100 kg	97,28	
	400	EUR/100 kg	19,55		L04	EUR/100 kg	86,06	
	A01	EUR/100 kg	81,88		400	EUR/100 kg	20,40	
0406 90 87 9951	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9979	A01	EUR/100 kg	97,28	
	A24	EUR/100 kg	90,68		L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	79,18		A24	EUR/100 kg	88,33	
	400	EUR/100 kg	27,03		L04	EUR/100 kg	76,81	
	A01	EUR/100 kg	90,68		400	EUR/100 kg	15,39	
0406 90 87 9971	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 88 9100	A01	EUR/100 kg	88,33	
	A24	EUR/100 kg	90,68		A00	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	79,18		0406 90 88 9300	L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	21,93			A24	EUR/100 kg	70,98
	A01	EUR/100 kg	90,68			L04	EUR/100 kg	60,27
0406 90 87 9972	A24	EUR/100 kg	38,79	400		EUR/100 kg	19,38	
	L03	EUR/100 kg	—	A01		EUR/100 kg	70,98	
	L04	EUR/100 kg	33,73					

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

L03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Malta, Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kanada, Zypern, Australien und Neuseeland.

L04 Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien,

L05 alle Bestimmungen mit Ausnahme von Polen und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Code „970“ umfasst die Ausfuhren gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a) und c) und Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11) sowie Ausfuhren aufgrund von Verträgen mit Streitkräften, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 555/2002 DER KOMMISSION**vom 27. März 2002****zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 47. Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1614/2001⁽⁴⁾, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 47. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 26. März 2002 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. März 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 556/2002 DER KOMMISSION**vom 27. März 2002****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 266. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 ⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

- (2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 266. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| — Höchstbeihilfe: | 105 EUR/100 kg, |
| — Bestimmungssicherheit: | 116 EUR/100 kg. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 557/2002 DER KOMMISSION**vom 27. März 2002****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 94. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der

Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 94. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. März 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 27. März 2002 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 94. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfehöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		85	81	—	81
	Butter < 82 %		—	79	—	—
	Butterfett		105	101	105	101
	Rahm		—	—	36	34
Verarbeitungssicherheit		Butter	94	—	—	—
		Butterfett	116	—	116	—
		Rahm	—	—	40	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 558/2002 DER KOMMISSION**vom 27. März 2002****zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.
- (3) Für die Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 ist es angebracht, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der einerseits den qualitativen Merkmalen der in diesen KN-Codes fallenden Erzeugnisse und andererseits der vorherzusehenden Entwicklung der Erzeugerkosten auf dem Weltmarkt Rechnung trägt. Es ist jedoch zweckmäßig, für gewisse typisch italienische Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 die Aufrechterhaltung der Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Handel sicherzustellen.
- (4) Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhrländer für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 1601 00 und 1602 sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Erstattung nur auf das Nettogewicht der essbaren Stoffe, mit

Ausnahme des Gewichts der in diesen Zubereitungen eventuell enthaltenen Knochen, gewährt wird.

- (5) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (6) Die Erstattungen sind unter Berücksichtigung der Änderungen festzusetzen, die in der Nomenklatur der Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 488/2002 ⁽⁴⁾, vorgenommen worden sind.
- (7) Es ist angezeigt, die Gewährung der Erstattung auf Erzeugnisse zu beschränken, die für den freien Verkehr in der Gemeinschaft zugelassen sind. Es ist daher vorzusehen, dass eine Erstattung nur für Erzeugnisse gewährt wird, die das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß der Richtlinie 64/433/EWG des Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/23/EG ⁽⁶⁾, der Richtlinie 94/65/EG des Rates ⁽⁷⁾ und der Richtlinie 77/99/EWG des Rates ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/76/EG ⁽⁹⁾, tragen.
- (8) Der Verwaltungsausschuss für Schweinefleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Die Erzeugnisse müssen die jeweiligen Bedingungen für das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß

- Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG,
- Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 94/65/EG,
- Anhang B Kapitel VI der Richtlinie 77/99/EWG erfüllen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. März 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5.⁽³⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 19.3.2002, S. 11.⁽⁵⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.⁽⁶⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7.⁽⁷⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.⁽⁸⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.⁽⁹⁾ ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. März 2002

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. März 2002 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0210 11 31 9110	P05	EUR/100 kg	56,00
0210 11 31 9910	P05	EUR/100 kg	56,00
0210 19 81 9100	P05	EUR/100 kg	59,00
0210 19 81 9300	P05	EUR/100 kg	47,00
1601 00 91 9120	P05	EUR/100 kg	17,00
1601 00 99 9110	P05	EUR/100 kg	13,00
1602 41 10 9210	P05	EUR/100 kg	25,00
1602 42 10 9210	P05	EUR/100 kg	20,00
1602 49 19 9120	P05	EUR/100 kg	0,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

P05 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarns, Polens, Bulgariens, Lettlands, Estlands, Litauens.

VERORDNUNG (EG) Nr. 559/2002 DER KOMMISSION
vom 27. März 2002
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°)	AKP-Staaten (¹) (²) (³)	Bangladesch (⁴)	Basmati Indien und Pakistan (⁵)	Ägypten (⁶)
1006 10 21	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	255,63	85,13	123,48		191,72
1006 20 13	255,63	85,13	123,48		191,72
1006 20 15	255,63	85,13	123,48		191,72
1006 20 17	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 20 92	255,63	85,13	123,48		191,72
1006 20 94	255,63	85,13	123,48		191,72
1006 20 96	255,63	85,13	123,48		191,72
1006 20 98	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 30 21	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(⁷)	41,18	(⁷)		96,00

(¹) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(²) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(³) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(⁶) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(⁷) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(⁸) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	264,00	416,00	255,63	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	250,52	259,75	309,03	299,28	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	274,69	264,94	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	34,34	34,34	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 28. Februar 2002

über den Abschluss des Abkommens über eine Zollunion und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino und des Protokolls zu jenem Abkommen infolge der am 1. Januar 1995 erfolgten Erweiterung

(2002/245/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 133 und 308 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über eine Zollunion und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino, nachstehend „Abkommen“ genannt, wurde am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichnet und von den zwölf Mitgliedstaaten, die die seinerzeitigen Unterzeichner waren, ratifiziert.
- (2) Für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Abkommens wurde ein Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino über den Handel und eine Zollunion ⁽³⁾ geschlossen.
- (3) Österreich, Finnland und Schweden sind der Europäischen Union beigetreten und müssen gemäß dem Beitrittsvertrag dem Abkommen beitreten.
- (4) Dieser Beitritt macht lediglich eine Änderung des Abkommens hinsichtlich des finnischen und des schwedischen Wortlauts als verbindliche Sprachfassungen erforderlich.

(5) Unter diesen Umständen empfiehlt es sich im Hinblick auf die besondere Situation San Marinos und die Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft im Bereich ihrer außenwirtschaftlichen Beziehungen, dass das Abkommen hinsichtlich der Gemeinschaft und der zwölf Mitgliedstaaten in Kraft treten kann.

(6) Ferner empfiehlt es sich, dass der Rat gleichzeitig im Namen der Gemeinschaft ein Protokoll zu dem Abkommen zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden genehmigt.

(7) Demzufolge würden für Österreich, Finnland und Schweden das Abkommen und das Protokoll und für die zwölf anderen Mitgliedstaaten das Protokoll nach Notifizierung des Abschlusses ihrer jeweiligen Ratifizierungsverfahren in Kraft treten —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen über eine Zollunion und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino, das am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichnet wurde, einschließlich der dazugehörigen Erklärungen, wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens und der Erklärungen ist im Anhang zu diesem Beschluss wiedergegeben.

Der Präsident des Rates nimmt im Namen der Gemeinschaft die Notifizierung nach Artikel 30 des Abkommens vor.

⁽¹⁾ ABl. C 302 vom 22.11.1991, S. 10 und ABl. C 124 vom 21.4.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 241 vom 21.9.1992, S. 169, und ABl. C 328 vom 26.10.1998, S. 218.

⁽³⁾ ABl. L 359 vom 9.12.1992, S. 13.

Artikel 2

Das Protokoll zum Abkommen über eine Zollunion und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist im Anhang zu diesem Beschluss wiedergegeben.

Der Präsident des Rates nimmt im Namen der Gemeinschaft die Notifizierung nach Artikel 3 des Protokolls vor.

Geschehen zu Brüssel am 28. Februar 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. ACEBES PANIAGUA

ABKOMMEN**über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino**

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER,
 IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK,
 DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
 DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK GRIECHENLAND,
 SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG VON SPANIEN,
 DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,
 DER PRÄSIDENT IRLANDS,
 DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,
 SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG,
 IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE,
 DER PRÄSIDENT DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,
 IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,
 deren Staaten Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, und
 DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits und

DIE REPUBLIK SAN MARINO

andererseits,

ENTSCHLOSSEN, die bereits engen Beziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino zu festigen und auszubauen,

IN DER ERWÄGUNG, dass es zweckmäßig ist, die zwischen den Vertragsparteien bestehenden Beziehungen auf handelspolitischem, wirtschaftspolitischem, sozialem und kulturellem Gebiet durch Begründung einer Zusammenarbeit zwischen der Republik San Marino und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in allen Fragen von gemeinsamem Interesse zu verstärken,

IN DER ERWÄGUNG, dass in Anbetracht der Sonderstellung San Marinos und seiner Einbeziehung in das Zollgebiet der Gemeinschaft die Schaffung einer Zollunion zwischen der Republik San Marino und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Dieses Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino begründet eine Zollunion zwischen den Vertragsparteien und soll eine globale Zusammenarbeit zwischen ihnen fördern, um zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Republik San Marino beizutragen und die Intensivierung der bilateralen Beziehungen zu begünstigen.

TITEL I

ZOLLUNION*Artikel 2*

Für die Waren der Kapitel 1 bis 97 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ausnahme der unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren, wird zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino eine Zollunion geschaffen.

Artikel 3

(1) Die Bestimmungen dieses Titels gelten

a) für die in der Gemeinschaft oder in der Republik San Marino hergestellten Waren, einschließlich der ganz oder teilweise aus Drittlandswaren gewonnenen Waren, die sich in der Gemeinschaft oder der Republik San Marino im zollrechtlich freien Verkehr befinden;

b) für Waren mit Herkunft aus dritten Ländern, die sich in der Gemeinschaft oder der Republik San Marino im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

(2) Als im freien Verkehr der Gemeinschaft oder der Republik San Marino befindlich gelten diejenigen Waren aus dritten Ländern, für die die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sind.

Artikel 4

Die Bestimmungen dieses Titels gelten ferner für die in der Gemeinschaft oder in der Republik San Marino gewonnenen Waren, in deren Herstellung Waren aus dritten Ländern eingegangen sind, die sich weder in der Gemeinschaft noch in der Republik San Marino im zollrechtlich freien Verkehr befanden. Für solche Waren gelten diese Bestimmungen jedoch nur, wenn im Gebiet der ausführenden Vertragspartei die Zölle erhoben worden sind, die in der Gemeinschaft für die in die Herstellung eingegangenen Waren aus dritten Ländern vorgesehen sind.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien werden untereinander keine neuen Einfuhr- oder Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung einführen.

(2) Die Republik San Marino verpflichtet sich ferner, die in Absatz 1 genannten Zölle und Abgaben, die am 1. Januar 1991 für Einfuhren aus der Gemeinschaft galten, unbeschadet der aufgrund des Briefwechsels vom 21. Dezember 1972 zwischen der Republik San Marino und Italien bestehenden Verpflichtungen nicht zu ändern.

Artikel 6

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Republik San Marino werden vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 keine Einfuhr- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung erhoben.

(2) Zur Beseitigung der gegenwärtig auf die Einfuhren aus der Gemeinschaft erhobenen Abgaben gleicher Wirkung wie Zölle zum 1. Januar 1996 verpflichtet sich die Republik San Marino, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Zusatzsteuer entsprechend der auf Importwaren erhobenen Abgabe für zum Inlandsverbrauch bestimmte inländische Waren einzuführen. Diese Steuer wird ab dem genannten Zeitpunkt in voller Höhe erhoben. Diese Zusatzsteuer, die zum Ausgleich erhoben wird, wird nach den für gleichartige Importwaren geltenden Sätzen anhand des Mehrwerts der inländischen Waren berechnet.

(3) a) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens erhebt die Gemeinschaft mit Ausnahme des Königreichs Spaniens und der Portugiesischen Republik keine Einfuhrzölle auf Einfuhren aus der Republik San Marino.

b) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik gegenüber der Republik San Marino die gleichen Zölle an, die von diesen beiden Ländern gegenüber der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 anzuwenden sind.

(4) Im Bereich des Agrarhandels zwischen der Gemeinschaft und San Marino verpflichtet sich die Republik San Marino, die Gemeinschaftsregelung auf dem Gebiet der Veterinärmedizin, des Pflanzenschutzes und der Produktqualität zu übernehmen, soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens erforderlich ist.

Artikel 7

(1) Die Republik San Marino wendet ab Inkrafttreten dieses Abkommens gegenüber Ländern, die nicht Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind, folgende Bestimmungen an:

- den Zolltarif der Gemeinschaft;
- die in der Gemeinschaft geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Zollbereich, die für das ordnungsgemäße Funktionieren der Zollunion erforderlich sind;
- die Bestimmungen der gemeinsamen Handelspolitik der Gemeinschaft;
- die Gemeinschaftsregelung für den Handel mit in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführten Agrarerzeugnissen mit Ausnahme der Erstattungen und Ausgleichsbeträge bei der Ausfuhr;
- die Gemeinschaftsregelung auf dem Gebiet der Veterinärmedizin, des Pflanzenschutzes und der Produktqualität, soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens erforderlich ist.

Die in diesem Absatz genannten Bestimmungen gelten in der jeweils in der Gemeinschaft gültigen Fassung.

(2) Die in Absatz 1 zweiter bis fünfter Gedankenstrich genannten Bestimmungen werden vom Kooperationsausschuss festgelegt.

(3) Abweichend von Absatz 1 erster Gedankenstrich sind Veröffentlichungen, Kunstgegenstände, wissenschaftliches und didaktisches Material, Arzneimittel und medizinische Geräte, die der Regierung von San Marino unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sowie Insignien und Medaillen, Briefmarken, Drucksachen und andere ähnliche Gegenstände oder Werte zur Verwendung durch die Regierung zollfrei.

Artikel 8

(1) a) Für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens und, falls kein Einvernehmen im Sinne von Buchstabe b) zustande kommt, darüber hinaus ermächtigt die Republik San Marino die Gemeinschaft, im Namen und für Rechnung der Republik San Marino die für die Republik San Marino bestimmten Waren aus Drittländern abzufertigen und sie insbesondere in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen. Diese Abfertigung erfolgt bei den im Anhang aufgeführten Zollstellen der Gemeinschaft.

b) Nach Ablauf dieses Zeitraums und im Rahmen von Artikel 26 behält sich die Republik San Marino vor, ihr Recht auf Abfertigung im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien auszuüben.

(2) Die gemäß Absatz 1 auf diese Waren erhobenen Eingangsabgaben werden für die Republik San Marino erhoben. Die Republik San Marino verpflichtet sich, den Zollbeteiligten die erhobenen Beträge vorbehaltlich Absatz 4 weder unmittelbar noch mittelbar zu erstatten.

- (3) Von dem Kooperationsausschuss werden festgelegt:
- a) die etwaige Abänderung des Verzeichnisses der für die Abfertigung der Waren zuständigen Zollstellen der Gemeinschaft im Sinne von Absatz 1 sowie das Verfahren des Weiterversands dieser Waren nach der Republik San Marino;
 - b) die Modalitäten der Abführung der gemäß Absatz 2 erhobenen Beträge an die Staatskasse der Republik San Marino, unter Berücksichtigung des Prozentsatzes, der von der Gemeinschaft als Verwaltungsgebühren gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen abgezogen werden kann;
 - c) alle weiteren Modalitäten, die sich für die einwandfreie Anwendung dieses Artikels als notwendig erweisen.
- (4) Die bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorgesehenen Abgaben und Abschöpfungen können von der Republik San Marino als Erzeuger- oder Exportbeihilfe verwendet werden. Die Republik San Marino verpflichtet sich jedoch, keine höheren Erstattungen oder Ausgleichsbeträge bei der Ausfuhr zu gewähren als die, die von der Gemeinschaft bei der Ausfuhr nach Drittländern gewährt werden.

Artikel 9

Mengenmäßige Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen der Gemeinschaft und der Republik San Marino ab Inkrafttreten dieses Abkommens verboten.

Artikel 10

Dieses Abkommen steht werden den Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, der nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind, noch den für Gold und Silber geltenden Regelungen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 11

Die Vertragsparteien unterlassen jede interne steuerrechtliche Maßnahme oder Praxis, die mittelbar oder unmittelbar eine Diskriminierung der Waren einer Vertragspartei gegenüber gleichartigen Waren der anderen Vertragspartei herbeiführt.

Für die in das Gebiet einer der Vertragsparteien versandten Waren können inländische Abgaben nur bis zur Höhe der unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben erstattet werden.

Artikel 12

(1) Bei ernststen Störungen in einem Wirtschaftszweig einer Vertragspartei kann die betroffene Vertragspartei unter den in den folgenden Absätzen vorgesehenen Voraussetzungen und nach den dort vorgeschriebenen Verfahren die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen stellt die betreffende Vertragspartei vor Erlass der darin vorgesehenen Maßnahmen oder in Fällen nach Absatz 3 so schnell wie möglich dem Kooperationsausschuss alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen. Auf Antrag der anderen Vertragspartei finden Konsultationen im Kooperationsausschuss statt, bevor die betreffende Vertragspartei die geeignete Maßnahmen trifft.

(3) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Prüfung aus, so kann die betreffende Vertragspartei unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

(4) Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Diese Maßnahmen müssen sich in ihrer Tragweite auf das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt Notwendige beschränken.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Kooperationsausschuss unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

Artikel 13

(1) Ergänzend zu der in Artikel 23 Absatz 8 vorgesehenen Zusammenarbeit leisten die für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Behörden der Vertragsparteien einander in anderen Fällen Amtshilfe, um die Einhaltung der Abkommensbestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Modalitäten der Durchführung von Absatz 1 werden von dem Kooperationsausschuss festgelegt.

TITEL II

KOOPERATION

Artikel 14

Die Gemeinschaft und die Republik San Marino begründen eine Kooperation mit dem Ziel, die zwischen ihnen bestehenden Beziehungen auf möglichst breiter Grundlage, zum Wohle beider Vertragsparteien und unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Kompetenzen zu festigen. Diese Kooperation konzentriert sich insbesondere auf die in den Artikel 15 bis 18 dieses Titels genannten prioritären Bereiche.

Artikel 15

Die Vertragsparteien kommen überein, die Erholung und Diversifizierung der Wirtschaft von San Marino im gewerblichen und im Dienstleistungssektor zu fördern, wobei die Kooperationsmaßnahmen insbesondere auf die kleinen und mittleren Unternehmen ausgerichtet sind.

Artikel 16

Die Vertragsparteien verpflichten sich, zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt zusammenzuarbeiten, um die durch die Verschmutzung der Gewässer, des Bodens und der Luft, die Erosion sowie die Entwaldung verursachten Probleme zu lösen; sie schenken den Problemen der Verschmutzung des adriatischen Meeres besondere Aufmerksamkeit.

Artikel 17

Die Vertragsparteien unterstützen im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit im Fremdenverkehrssektor durch Aktionen wie den Austausch von Beamten und Fremdenverkehrsfachleuten, den Informationsaustausch und den Austausch von Fremdenverkehrsstatistiken sowie Ausbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Hotelführung und -verwaltung; die Vertragsparteien schenken in diesem Zusammenhang der Förderung des Außersaisontourismus in San Marino besondere Aufmerksamkeit.

Artikel 18

Die Vertragsparteien sind übereingekommen, im Bereich der Kommunikation, der Information und der Kultur gemeinsame Aktionen durchzuführen, um die bereits zwischen ihnen bestehenden Bande enger zu gestalten.

Diese Aktionen können folgende Formen annehmen:

- Informationsaustausch über Themen von wechselseitigem Interesse im Bereich der Kultur und der Information;
- Organisation von kulturellen Veranstaltungen;
- kulturelle Austauschprogramme;
- Austausch von Akademikern.

Artikel 19

Die Vertragsparteien können dieses Abkommen im gegenseitigen Einvernehmen erweitern, um die Bereiche der Zusammenarbeit durch Vereinbarungen über besondere Sektoren oder Tätigkeiten zu ergänzen.

TITEL III

BESTIMMUNGEN IM SOZIALEN BEREICH*Artikel 20*

Jeder Mitgliedstaat gewährt den in seinem Gebiet beschäftigten Arbeitnehmern, die Staatsangehörige von San Marino sind, eine Behandlung, die hinsichtlich der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen bewirkt.

Die Republik San Marino gewährt den in ihrem Gebiet beschäftigten Arbeitnehmern, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, die gleiche Behandlung.

Artikel 21

(1) Vorbehaltlich der folgenden Absätze werden den Arbeitnehmern, die Staatsangehörige von San Marino sind, und den mit ihnen zusammenlebenden Familienangehörigen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit eine Behandlung gewährt, die keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung gegenüber den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, in denen sie beschäftigt sind, bewirkt.

(2) Für diese Arbeitnehmer werden die in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Aufenthaltszeiten bei den Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten sowie der Krankheitsfürsorge für sie und ihre

innerhalb der Gemeinschaft wohnenden Familienangehörigen zusammengerechnet.

(3) Diese Arbeitnehmer erhalten die Familienzulagen für ihre innerhalb der Gemeinschaft wohnenden Familienangehörigen.

(4) Diese Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, Alters- und Hinterbliebenenrenten und Renten bei Erwerbsunfähigkeit, wenn diese durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde, zu den gemäß den Rechtsvorschriften des Schuldnermitgliedstaats bzw. der Schuldnermitgliedstaaten geltenden Sätzen frei nach San Marino zu transferieren.

(5) Die Republik San Marino gewährt den in ihrem Gebiet beschäftigten Arbeitnehmern, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, und deren Familienangehörigen eine Behandlung, die der in den Absätzen 1, 3 und 4 vorgesehenen entspricht.

Artikel 22

(1) Vor Ablauf des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens erlässt der Kooperationsausschuss Bestimmungen zur Gewährleistung der Anwendung der in Artikel 21 niedergelegten Grundsätze.

(2) Der Kooperationsausschuss legt die Einzelheiten für eine Zusammenarbeit der Verwaltung fest, die die erforderlichen Verwaltungs- und Kontrollgarantien für die Anwendung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen bietet.

(3) Die vom Kooperationsausschuss erlassenen Bestimmungen lassen die Rechte und Pflichten, die sich aus den bilateralen Abkommen zwischen der Republik San Marino und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ergeben, unberührt, soweit diese Abkommen eine günstigere Behandlung der Staatsangehörigen von San Marino oder der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vorsehen.

TITEL IV

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 23*

(1) Es wird ein Kooperationsausschuss eingesetzt, der mit der Verwaltung dieses Abkommens beauftragt ist und über dessen ordnungsgemäße Durchführung wacht. Dazu spricht er Empfehlungen aus. In den in diesem Abkommen aufgeführten Fällen fasst er Beschlüsse. Die Vertragsparteien kommen diesen Empfehlungen und Beschlüssen im Einklang mit ihren eigenen Rechtsvorschriften nach.

(2) Zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und setzen sich auf Antrag einer der Parteien im Rahmen des Kooperationsausschusses miteinander ins Benehmen.

(3) Der Kooperationsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Kooperationsausschuss setzt sich aus Vertretern der Gemeinschaft und aus Vertretern der Republik San Marino zusammen.

(5) Der Kooperationsausschuss gibt einvernehmliche Stellungnahmen ab.

(6) Den Vorsitz des Kooperationsausschusses führt abwechselnd eine der Vertragsparteien nach den in seiner Geschäftsordnung vorzusehenden Einzelheiten.

(7) Der Kooperationsausschuss tritt auf Antrag einer Vertragspartei zusammen, wobei der Antrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der geplanten Sitzung zu stellen ist. Liegt der Einberufung des Kooperationsausschusses eine der in Artikel 12 genannten Fragen zugrunde, so tritt der Ausschuss binnen acht Arbeitstagen nach Eingang des Antrags zusammen.

(8) Entsprechend dem Verfahren nach Absatz 1 legt der Kooperationsausschuss die Methoden für die Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Durchführung der Artikel 3 und 4 in Anlehnung an die Methoden fest, die von der Gemeinschaft für den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Artikel 24

(1) Streitigkeiten, die über die Auslegung dieses Abkommens zwischen den Vertragsparteien entstehen, werden an den Kooperationsausschuss verwiesen.

(2) Falls es dem Kooperationsausschuss nicht gelingt, die Streitigkeit im Laufe seiner nächsten Sitzung beizulegen, kann jede Partei der anderen die Bestellung eines Schlichters notifizieren; die andere Partei muss sodann binnen zwei Monaten einen zweiten Schlichter bestellen.

Der Kooperationsausschuss bestellt einen dritten Schlichter.

Die Schlichter entscheiden mit Stimmenmehrheit.

Jede der Parteien hat die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung der Entscheidung der Schlichter zu treffen.

Artikel 25

In dem unter dieses Abkommen fallenden Warenverkehr

- darf die von der Republik San Marino gegenüber der Gemeinschaft angewandte Regelung zu keiner Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten, ihren Staatsangehörigen oder Firmen führen;
- darf die von der Gemeinschaft gegenüber der Republik San Marino angewandte Regelung zu keiner Diskriminierung zwischen den Staatsangehörigen oder Firmen von San Marino führen.

Artikel 26

Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien kommen überein, spätestens fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten Konsultationen aufzunehmen, um die Ergebnisse des Abkommens zu prüfen und erforderlichenfalls Verhandlungen über seine Änderung unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Prüfung einzuleiten.

Artikel 27

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. In diesem Fall tritt dieses Abkommen sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Notifizierung außer Kraft.

Artikel 28

Die Bestimmungen dieses Abkommens ersetzen die Bestimmungen der zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Republik San Marino geschlossenen Abkommen, die mit den Bestimmungen dieses Abkommens unvereinbar sind oder übereinstimmen.

Artikel 29

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits sowie für das Gebiet der Republik San Marino andererseits.

Artikel 30

Dieses Abkommen bedarf der Genehmigung der Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die Notifizierung des Abschlusses der Verfahren nach Absatz 1 folgt.

Artikel 31

Der Anhang ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 32

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Hecho en Bruselas, el dieciséis de diciembre de mil novecientos noventa y uno.

Udfærdiget i Bruxelles, den sekstende december nitten hundrede og enoghalvfems.

Geschehen zu Brüssel am sechzehnten Dezember neunzehnhunderteinundneunzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις δέκα έξι Δεκεμβρίου χίλια εννιακόσια ενενήντα ένα.

Done at Brussels on the sixteenth day of December in the year one thousand nine hundred and ninety-one.

Fait à Bruxelles, le seize décembre mil neuf cent quatre-vingt-onze.

Fatto a Bruxelles, addì sedici dicembre millenovecentonovantuno.

Gedaan te Brussel, de zestiende december negentienhonderd eenennegentig.

Feito em Bruxelas, em dezasseis de Dezembro de mil novecentos e noventa e um.

Pour Sa Majesté le Roi des Belges

Voor Zijne Majesteit de Koning der Belgen



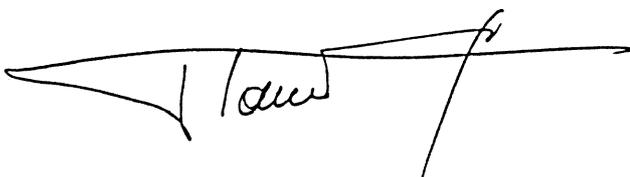
For Hendes Majestæt Danmarks Dronning



Für den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland



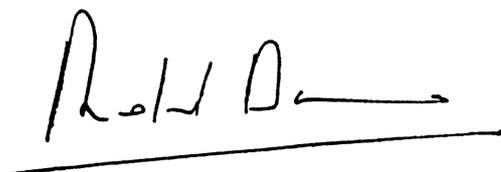
Για τον Πρόεδρο της Ελληνικής Δημοκρατίας



Por Su Majestad el Rey de España



Pour le Président de la République française

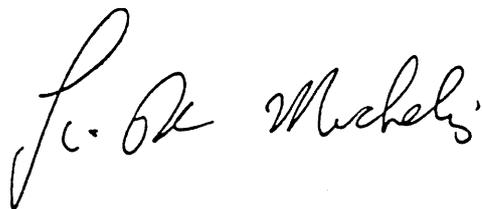


For the President of Ireland

Thar ceann Uachtarán na hÉireann



Per il presidente della Repubblica italiana



Pour Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg



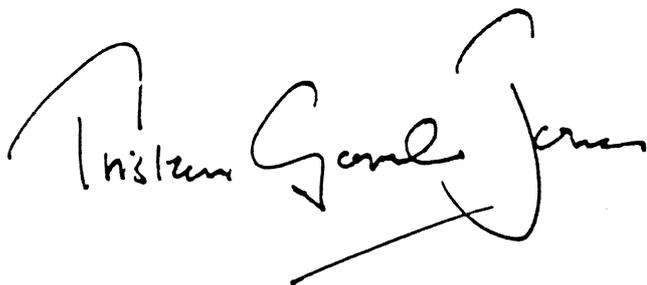
Voor Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden



Pelo Presidente da República Portuguesa



For Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland



Por el Consejo de las Comunidades Europeas

For Rådet for De Europæiske Fællesskaber

Für den Rat der Europäischen Gemeinschaften

Για το Συμβούλιο των Ευρωπαϊκών Κοινοτήτων

For the Council of the European Communities

Pour le Conseil des Communautés européennes

Per il Consiglio delle Comunità europee

Voor de Raad van de Europese Gemeenschappen

Pelo Conselho das Comunidades Europeias



Per la Repubblica di San Marino



ANHANG

Verzeichnis der Zollstellen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a)

Livorno
Ravenna
Rimini
Triest

ERKLÄRUNG DER GEMEINSCHAFT

Die Gemeinschaft ist bereit, im Namen und für Rechnung der Republik San Marino Verhandlungen zu führen, soweit dies durch den Umfang der Handelsströme gerechtfertigt ist, um seitens der Staaten, mit denen die Gemeinschaft Präferenzabkommen geschlossen hat, eine Anerkennung der Gleichstellung der Ursprungswaren San Marinos mit den Ursprungswaren der Gemeinschaft in geeigneter Weise zu erwirken.

ERKLÄRUNG DER GEMEINSCHAFT

zum Verkehr

Die Gemeinschaft wird zu gegebener Zeit und insbesondere anhand der Fortschritte bei der Ausarbeitung der einschlägigen Gemeinschaftspolitik die Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang der Republik San Marino zum Markt des grenzüberschreitenden Straßenpersonen- und Straßengüterverkehrs prüfen.

ERKLÄRUNG DER GEMEINSCHAFT

zum Programm Erasmus

Die Gemeinschaft wird den Wunsch der Republik San Marino, zu gegebener Zeit das Programm Erasmus für den Austausch von Studenten und Professoren in Anspruch nehmen zu können, wohlwollend prüfen.

ERKLÄRUNG DER GEMEINSCHAFT

zu bestimmten Fragen, die im Kooperationsausschuss zur Sprache gebracht werden können

Die Gemeinschaft ist bereit, im Kooperationsausschuss im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Probleme zu prüfen, die sich gegebenenfalls in den Beziehungen zwischen San Marino und der Gemeinschaft insbesondere in folgenden Bereichen ergeben:

- Dienstleistungsverkehr;
- geistiges, gewerbliches und kommerzielles Eigentum;
- Anerkennung von Ausbildungsnachweisen;
- Beurteilung der Konformität von Erzeugnissen mit den technischen Vorschriften.

ERKLÄRUNG DER MITGLIEDSTAATEN

im Protokoll der Verhandlungen

Die Mitgliedstaaten werden Anträge der Republik San Marino bezüglich Genehmigungen für den Straßenpersonen- und Straßengüterverkehr wohlwollend prüfen.

PROTOKOLL**zum Abkommen über die Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union**

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER,
IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK,
DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DER PRÄSIDENT DER GRIECHISCHEN REPUBLIK,
SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG VON SPANIEN,
DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,
DER PRÄSIDENT IRLANDS,
DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,
SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG,
IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE,
DER BUNDESPRÄSIDENT DER REPUBLIK ÖSTERREICH,
DER PRÄSIDENT DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,
DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK FINNLAND,
DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN,
IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,
deren Staaten Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sind, und
DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
einerseits und
DIE REGIERUNG DER REPUBLIK SAN MARINO
andererseits,

IN ANBETRACHT des Abkommens über die Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino, das am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichnet wurde, nachstehend „Abkommen“ genannt,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden der Europäischen Union am 1. Januar 1995 beigetreten sind,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden werden Vertragsparteien des Abkommens.

Artikel 2

Der finnische und der schwedische Wortlaut des Abkommens sind unter den gleichen Bedingungen wie der ursprüngliche Wortlaut verbindlich; sie sind diesem Protokoll beigefügt.

Artikel 3

Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien gemäß ihren jeweiligen Verfahren genehmigt. Es tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien den Abschluss der entsprechenden Verfahren notifiziert haben.

Artikel 4

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Hecho en Bruselas, el treinta de octubre de mil novecientos noventa y siete.
Udfærdiget i Bruxelles, den tredivte oktober nitten hundrede og syvoghalvfems.
Geschehen zu Brüssel am dreißigsten Oktober neunzehnhundertsiebenundneunzig.
Έγινε στις Βρυξέλλες, στις τριάντα Οκτωβρίου χίλια εννιακόσια ενενήντα επτά.
Done at Brussels on the thirtieth day of October in the year one thousand nine hundred and ninety-seven.
Fait à Bruxelles, le trente octobre mil neuf cent quatre-vingt-dix-sept.
Fatto a Bruxelles, addì trenta ottobre millenovecentonovantasette.
Gedaan te Brussel, de dertigste oktober negentienhonderd zevenennegentig.
Feito em Bruxelas, em trinta de Outubro de mil novecentos e noventa e sete.
Tehty Brysselissä kolmantenakymmenentenä päivänä lokakuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäseitsemän.
Som skedde i Bryssel den trettionde oktober nittonhundra nittiosju.

Pour le Royaume de Belgique
Voor het Koninkrijk België
Für das Königreich Belgien



Cette signature engage également la Communauté française, la Communauté flamande, la Communauté germanophone, la Région wallonne, la Région flamande et la Région de Bruxelles-Capitale.

Deze handtekening verbindt eveneens de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brusselse Hoofdstedelijke Gewest.

Diese Unterschrift bindet zugleich die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt.

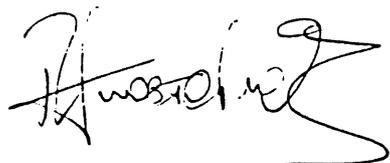
På Kongeriget Danmarks vegne



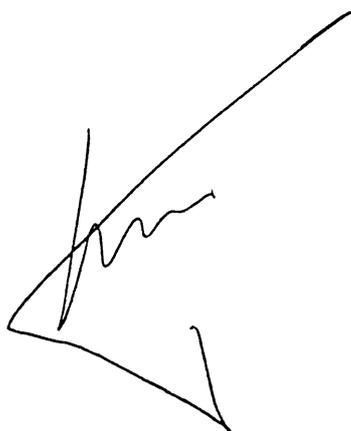
Für die Bundesrepublik Deutschland



Για την Ελληνική Δημοκρατία



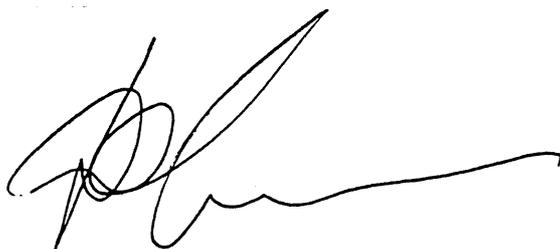
Por el Reino de España

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

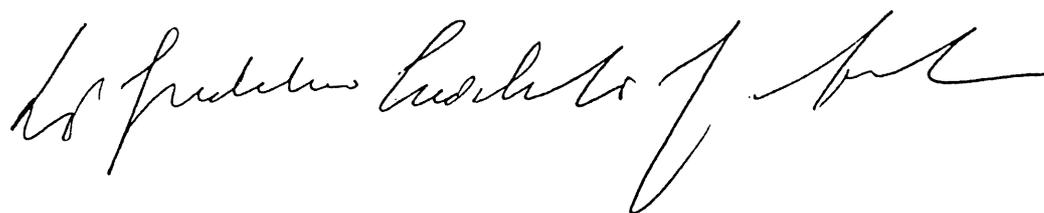
Pour la République française

A handwritten signature in black ink, appearing as a series of connected loops.

Thar ceann na hÉireann
For Ireland

A handwritten signature in black ink, featuring a large, stylized initial 'P' followed by a long horizontal line.

Per la Repubblica italiana

A handwritten signature in black ink, written in a cursive style with many loops and flourishes.

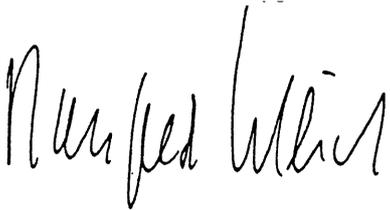
Pour le Grand-Duché de Luxembourg

A handwritten signature in black ink, consisting of a few sharp, angular strokes.

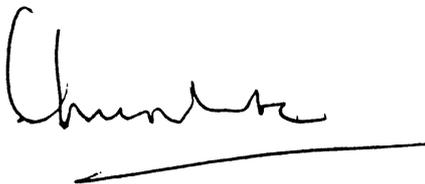
Voor het Koninkrijk der Nederlanden



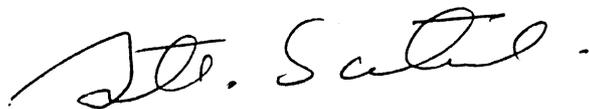
Für die Republik Österreich



Pela República Portuguesa



Suomen tasavallan puolesta
För Republiken Finland



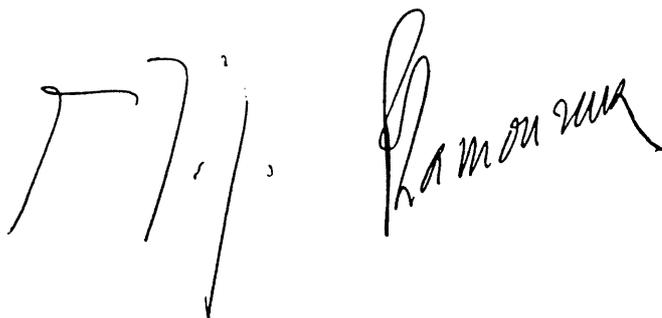
För Konungariket Sverige



For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland



Por la Comunidad Europea
For Det Europæiske Fællesskab
Für die Europäische Gemeinschaft
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα
For the European Community
Pour la Communauté européenne
Per la Comunità europea
Voor de Europese Gemeenschap
Pela Comunidade Europeia
Euroopan yhteisön puolesta
På Europeiska gemenskapens vägnar

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Romano Prodi', written in a cursive style.

Per la Repubblica di San Marino

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Carlo Azeglio Ciampi', written in a cursive style.

SCHLUSSAKTE

Die Bevollmächtigten

DES KÖNIGREICHS BELGIEN,

DES KÖNIGREICHS DÄNEMARK,

DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DER GRIECHISCHEN REPUBLIK,

DES KÖNIGREICHS SPANIEN,

DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

IRLANDS,

DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,

DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG,

DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE,

DER REPUBLIK ÖSTERREICH,

DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,

DER REPUBLIK FINNLAND,

DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN,

DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt, und

der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

einerseits und

der Bevollmächtigte der REPUBLIK SAN MARINO,

nachstehend „San Marino“ genannt,

andererseits,

die in Brüssel am dreißigsten Oktober neunzehnhundertsiebenundneunzig zur Unterzeichnung des Protokolls zum Abkommen über die Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union zusammengetreten sind, haben das genannte Protokoll angenommen.

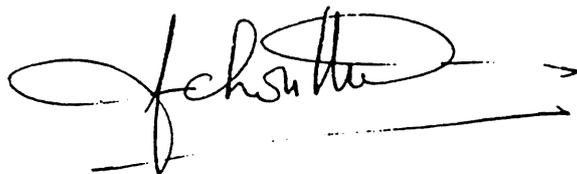
Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Bevollmächtigte von San Marino haben ferner die dieser Schlussakte beigefügte Gemeinsame Erklärung angenommen.

Hecho en Bruselas, el treinta de octubre de mil novecientos noventa y siete.
Udfærdiget i Bruxelles, den tredivte oktober nitten hundrede og syvoghalvfems.
Geschehen zu Brüssel am dreißigsten Oktober neunzehnhundertsiebenundneunzig.
Έγινε στις Βρυξέλλες, στις τριάντα Οκτωβρίου χίλια εννιακόσια ενενήντα επτά.
Done at Brussels on the thirtieth day of October in the year one thousand nine hundred and ninety-seven.
Fait à Bruxelles, le trente octobre mil neuf cent quatre-vingt-dix-sept.
Fatto a Bruxelles, addì trenta ottobre millenovecentonovantasette.
Gedaan te Brussel, de dertigste oktober negentienhonderd zevenennegentig.
Feito em Bruxelas, em trinta de Outubro de mil novecentos e noventa e sete.
Tehty Brysselissä kolmantenakymmenentenä päivänä lokakuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäseitsemän.
Som skedde i Bryssel den trettionde oktober nittonhundranittiosju.

Pour le Royaume de Belgique

Voor het Koninkrijk België

Für das Königreich Belgien



Cette signature engage également la Communauté française, la Communauté flamande, la Communauté germanophone, la Région wallonne, la Région flamande et la Région de Bruxelles-Capitale.

Deze handtekening verbindt eveneens de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brusselse Hoofdstedelijke Gewest.

Diese Unterschrift bindet zugleich die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt.

På Kongeriget Danmarks vegne



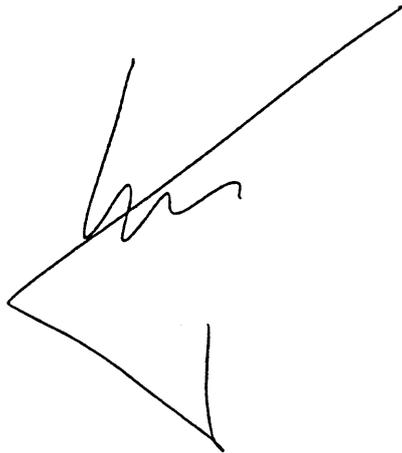
Für die Bundesrepublik Deutschland



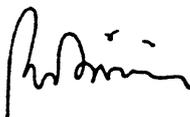
Για την Ελληνική Δημοκρατία



Por el Reino de España



Pour la République française



Thar ceann na hÉireann
For Ireland



Per la Repubblica italiana



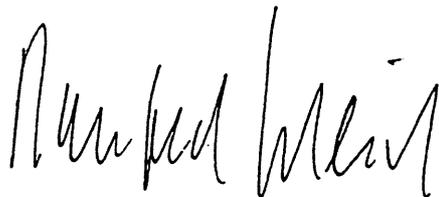
Pour le Grand-Duché de Luxembourg



Voor het Koninkrijk der Nederlanden



Für die Republik Österreich



Pela República Portuguesa



Suomen tasavallan puolesta

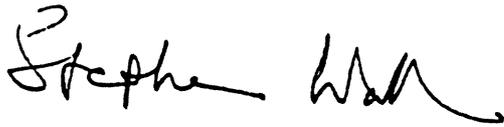
För Republiken Finland



För Konungariket Sverige



For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland



Por la Comunidad Europea

For Det Europæiske Fællesskab

Für die Europäische Gemeinschaft

Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα

For the European Community

Pour la Communauté européenne

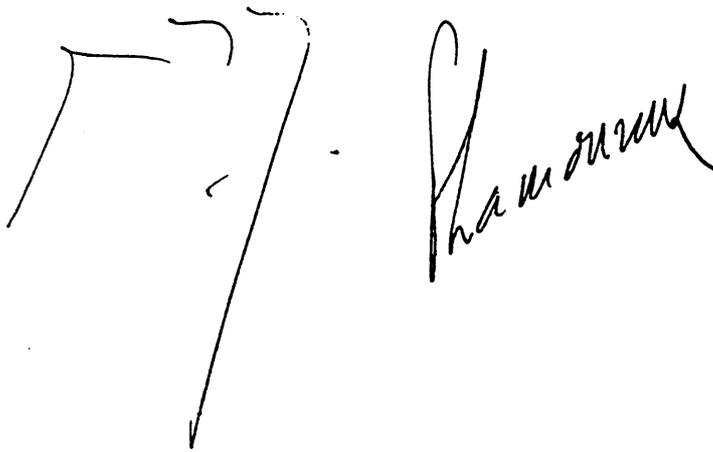
Per la Comunità europea

Voor de Europese Gemeenschap

Pela Comunidade Europeia

Euroopan yhteisön puolesta

På Europeiska gemenskapens vägnar



Per la Repubblica di San Marino



GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Der Rat der Europäischen Union und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten sowie die Republik San Marino stellen fest, dass das Abkommen über die Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino vom 16. Dezember 1991 vor der letzten Erweiterung der Europäischen Union unterzeichnet wurde und dass daher die Aushandlung eines Anpassungsprotokolls erforderlich war, um die Ausdehnung des Abkommens auf die neuen Mitgliedstaaten zu ermöglichen; dieses Anpassungsprotokoll ist am heutigen Tage unterzeichnet worden. Bis zum Inkrafttreten dieses Protokolls werden die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sowie die Republik San Marino es vorläufig oder endgültig ab dem ersten Tag des ersten Monats nach dem Tag anwenden, an dem sich die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Republik San Marino andererseits den Abschluss der erforderlichen innerstaatlichen Verfahren mitgeteilt haben. Der Rat und die Mitgliedstaaten treffen die zum gleichzeitigen Inkrafttreten des genannten Abkommens über die Zusammenarbeit und eine Zollunion erforderlichen Vorkehrungen.

Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens über eine Zollunion und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino und des Protokolls zum Abkommen über die Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union

Nachdem der Austausch der Notifikationsurkunden über den Abschluss der Verfahren, die erforderlich sind für das Inkrafttreten des am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über eine Zollunion und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino am 28. Februar 2002 und für das Inkrafttreten des am 30. Oktober 1997 in Brüssel unterzeichneten Protokolls zum Abkommen über die Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union am 1. März 2002 erfolgt ist, werden dieses Abkommen und dieses Protokoll gemäß Artikel 30 des Abkommens und Artikel 3 des Protokolls am 1. April 2002 in Kraft treten.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. März 2002

zur Änderung der Entscheidungen 2001/730/EG und 2001/854/EG über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den TSE-Überwachungsprogrammen der Mitgliedstaaten für das Jahr 2002

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1266)

(2002/246/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/572/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absätze 5 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2001/730/EG der Kommission ⁽³⁾ legt das Verzeichnis derjenigen TSE-Überwachungsprogramme fest, die für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Jahr 2002 in Betracht kommen, sowie die vorgeschlagene Quote und die Höhe der Beteiligung an jedem einzelnen Programm. Sämtliche BSE- und Scrapie-Überwachungsprogramme der Mitgliedstaaten sind in diesem Verzeichnis aufgeführt.
- (2) Mit der Entscheidung 2001/854/EG der Kommission ⁽⁴⁾ wurden die von den Mitgliedstaaten für das Jahr 2002 vorgelegten Programme zur TSE-Überwachung genehmigt.
- (3) Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss (WLA) sprach in seiner Stellungnahme vom 18./19. Oktober 2001 zur Sicherheit von Erzeugnissen kleiner Wiederkäuer für den Fall, dass BSE bei kleinen Wiederkäuern wahrscheinlich sein bzw. bestätigt werden sollte, die Empfehlung aus, mit Dringlichkeit eine Erhebung über die TSE-Inzidenz bei kleinen Wiederkäuern durchzuführen mit Hilfe der verfügbaren Schnelltests und unter Verwendung einer Stichprobe mit statistisch vernünftigem Design und ebensolcher Größe.
- (4) Als Reaktion auf diese Empfehlung legt die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 270/2002 der Kommission ⁽⁶⁾, ein neues Programm für die Überwachung von

Scrapie bei Schafen und Ziegen fest, das ab 1. April 2002 gelten soll. Bei diesem neuen Überwachungsprogramm wurde die Anzahl der zu testenden gesunden Schlachttiere und im Betrieb verendeten Tiere erheblich heraufgesetzt.

- (5) Angesichts der Bestätigung der ersten BSE-Fälle in Österreich und Finnland werden mit der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 auch einige diesen beiden Mitgliedstaaten zuvor gewährte Ausnahmen von der Vorschrift, bestimmte Zielgruppen von Tieren zu testen, aufgehoben. Österreich und Finnland haben eine Aufstockung der Finanzhilfe beantragt, die ihnen gemäß den Entscheidungen 2001/730/EG und 2001/854/EG für die TSE-Überwachung gewährt wird.
- (6) Angesichts der durch Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eingeführten Ausweitung des TSE-Überwachungsprogramms muss der in den Entscheidungen 2001/730/EG und 2001/854/EG festgelegte Höchstbetrag der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft für jedes einzelne Programm überprüft werden.
- (7) Möglicherweise muss der geschätzte Höchstbetrag der Gemeinschaftsfinanzierung für jedes Programm während der Durchführung der Programme angepasst werden, um dem tatsächlichen Bedarf jedes Mitgliedstaats Rechnung zu tragen. Bei der Überprüfung sollte jedoch der Gesamtbetrag der Beteiligung der Gemeinschaft nicht erhöht werden.
- (8) Der computerisierte monatliche Bericht über den Stand der Programmdurchführung und die entsprechenden Kosten gemäß dem Anhang der Entscheidung 2001/854/EG sollte so angepasst werden, dass er den letzten Änderungen an Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 entspricht, die durch Verordnung (EG) Nr. 270/2002 vorgenommen wurden, mit welcher die zuvor für Mitgliedstaaten mit kleiner Schaf- und Ziegenpopulation festgelegte abweichende Regelung für Probenahmen aufgehoben wurde
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.9.1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 16.⁽³⁾ ABl. L 274 vom 17.10.2001, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. L 318 vom 4.12.2001, S. 54.⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 45 vom 15.2.2002, S. 4.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2001/730/EG wird gemäß Anhang I der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Die Entscheidung 2001/854/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird „4 850 000 EUR“ ersetzt durch „4 887 000 EUR“.
2. In Artikel 2 Absatz 2 wird „2 860 000 EUR“ ersetzt durch „2 892 000 EUR“.
3. In Artikel 3 Absatz 2 wird „20 710 000 EUR“ ersetzt durch „21 077 000 EUR“.
4. In Artikel 4 Absatz 2 wird „1 300 000 EUR“ ersetzt durch „1 851 000 EUR“.
5. In Artikel 5 Absatz 2 wird „10 700 000 EUR“ ersetzt durch „11 240 000 EUR“.
6. In Artikel 6 Absatz 2 wird „34 900 000 EUR“ ersetzt durch „35 361 000 EUR“.
7. In Artikel 7 Absatz 2 wird „10 630 000 EUR“ ersetzt durch „11 136 000 EUR“.
8. In Artikel 8 Absatz 2 wird „10 850 000 EUR“ ersetzt durch „11 379 000 EUR“.
9. In Artikel 10 Absatz 2 wird „5 800 000 EUR“ ersetzt durch „6 104 000 EUR“.
10. In Artikel 11 Absatz 2 wird „1 640 000 EUR“ ersetzt durch „3 325 000 EUR“.
11. In Artikel 12 Absatz 2 wird „2 750 000 EUR“ ersetzt durch „2 874 000 EUR“.
12. In Artikel 13 Absatz 2 wird „500 000 EUR“ ersetzt durch „1 329 000 EUR“.
13. In Artikel 14 Absatz 2 wird „600 000 EUR“ ersetzt durch „651 000 EUR“.
14. In Artikel 15 Absatz 2 wird „5 560 000 EUR“ ersetzt durch „6 100 000 EUR“.

15. Artikel 16 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 16

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft für die in Artikel 1 bis 15 genehmigten Programme beträgt, bis zu einem Höchstbetrag von 15 EUR je Testkit, 100 % der Kosten (ohne MwSt.) der Testkits für Tests, die

— zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2002 an Tieren im Sinne von Anhang III Kapitel A Teil I Punkte 2, 3 und 4 sowie Teil II Punkte 2, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durchgeführt werden,

— zwischen dem 1. April und dem 31. Dezember 2002 an Tieren im Sinne von Anhang III Kapitel A Teil I Punkte 2, 3 und 4 sowie Teil II Punkte 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durchgeführt werden,

und zwar bis zu den in dieser Entscheidung für jedes einzelne Programm angegebenen Höchstbeträgen.“

16. In Artikel 17 erhält der bestehende unnummerierte Absatz die Nummer 1, und es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Höchstbeträge für die Finanzhilfe der Gemeinschaft für jedes Überwachungsprogramm können anhand der in Absatz 1 Buchstaben a) und c) genannten Berichte überprüft werden. Der Gesamtbeitrag der Gemeinschaft darf jedoch 120 556 000 EUR nicht übersteigen.“

17. Der Anhang wird gemäß Anhang II der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 3

Die vorliegende Entscheidung gilt ab dem 1. April 2002.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. März 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Der Anhang der Entscheidung 2001/730/EG erhält folgende Fassung:

„ANHANG

Verzeichnis der TSE-Überwachungsprogramme

Höchstbetrag der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft

Krankheit	Mitgliedstaat	Quote erworbener Testkits	Höchstbetrag (in EUR)
TSE	Belgien	100 %	4 887 000
	Dänemark	100 %	2 892 000
	Deutschland	100 %	21 077 000
	Griechenland	100 %	1 851 000
	Spanien	100 %	11 240 000
	Frankreich	100 %	35 361 000
	Irland	100 %	11 136 000
	Italien	100 %	11 379 000
	Luxemburg	100 %	350 000
	Niederlande	100 %	6 104 000
	Österreich	100 %	3 325 000
	Portugal	100 %	2 874 000
	Finnland	100 %	1 329 000
	Schweden	100 %	651 000
	Vereinigtes Königreich	100 %	6 100 000
Insgesamt			120 556 000*

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. März 2002

über die Aussetzung des Inverkehrbringens und der Einfuhr von Gelee-Süßwaren mit dem Lebensmittelzusatzstoff E 425 Konjak

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1283)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/247/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 kann die Kommission das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Lebensmittels aussetzen, wenn davon auszugehen ist, dass es wahrscheinlich ein ernstes Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt und dass diesem Risiko durch Maßnahmen der betreffenden Mitgliedstaaten nicht auf zufrieden stellende Weise begegnet werden kann.
- (2) Gemäß Anhang IV der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel⁽²⁾ ist die Verwendung des Lebensmittelzusatzstoffes E 425 Konjak in Lebensmitteln unter bestimmten Bedingungen zulässig.
- (3) Mehrere Mitgliedstaaten und Drittländer haben Maßnahmen getroffen, um das Inverkehrbringen von Gelee-Süßwaren in Minibechern (so genannten Jelly Mini-cups) mit E 425 Konjak vorübergehend zu verbieten, da diese in Drittländern bei mehreren Kindern zum Erstickungstod geführt haben. Die Kommission wurde von diesen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.
- (4) Einige Hersteller von Gelee-Süßwaren in Minibechern tragen dem Risiko für die menschliche Gesundheit Rechnung, indem sie einen Warnhinweis auf der Lebensmittelverpackung anbringen, der das Risiko für Kinder und ältere Menschen hervorhebt.
- (5) Die Kommission hat die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen zusammen mit dem Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit geprüft.
- (6) Aus den Informationen seitens der Mitgliedstaaten, die Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene getroffen haben, ist zu schließen, dass Gelee-Süßwaren in Minibechern, die E 425 Konjak enthalten, ein lebensbedrohliches

Risiko darstellen. Neben Form und Umfang der Süßwaren führen die chemischen und physikalischen Eigenschaften von Konjak dazu, dass Gelee-Süßwaren in Minibechern ein ernsthaftes Risiko für die menschliche Gesundheit bilden.

- (7) Im vorliegenden Fall reichen Warnhinweise auf dem Etikett für den Schutz der menschlichen Gesundheit nicht aus, insbesondere im Hinblick auf Kinder.
- (8) Es bedarf gemeinschaftsweiter Maßnahmen, um einen angemessenen Schutz der menschlichen Gesundheit sicherzustellen, da einige Mitgliedstaaten unterschiedliche und andere Mitgliedstaaten gar keine Maßnahmen getroffen haben.
- (9) Es ist erforderlich, das Inverkehrbringen von Gelee-Süßwaren in Minibechern, die Konjak enthalten, und die Verwendung von Konjak in Gelee-Süßwaren in Minibechern sowie Einfuhren von Gelee-Süßwaren in Minibechern, die Konjak enthalten, zum Schutz der menschlichen Gesundheit auszusetzen. Darüber hinaus sollten sonstige Gelee-Süßwaren, die Konjak enthalten, und die Verwendung von Konjak in solchen Erzeugnissen ausgesetzt werden, da sie das gleiche Risiko darstellen können wie Gelee-Süßwaren in Minibechern.
- (10) Die Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel vorschlagen, um die Zulassung der Verwendung von E 425 Konjak entsprechend der vorliegenden Entscheidung abzuändern.
- (11) Die Kommission wird prüfen, ob weitere Maßnahmen gegen die Erstickungsgefahr getroffen werden müssen, die durch die allgemeine Verwendung von Geliermitteln in Gelee-Süßwaren entstehen können; sie wird gegebenenfalls entsprechende Vorschläge ausarbeiten.
- (12) Die Maßnahmen dieser Entscheidung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Das Inverkehrbringen von Gelee-Süßwaren, einschließlich Gelee-Süßwaren in Minibechern, die E 425: Konjak: i) Konjakgummi ii) Konjak-Glukomannan enthalten, wird ausgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 61 vom 18.3.1995, S. 1.

- (2) Die Verwendung von E 425: Konjak: i) Konjakgummi ii) Konjak-Glukomannan in Gelee-Süßwaren, einschließlich Gelee-Süßwaren in Minibechern, wird ausgesetzt.
- (3) Die Einfuhr von Gelee-Süßwaren, einschließlich Gelee-Süßwaren in Minibechern, die E 425: Konjak: i) Konjakgummi ii) Konjak-Glukomannan enthalten, wird ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. März 2002

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. März 2002

zur Änderung der Entscheidung 2000/766/EG des Rates und der Entscheidung 2001/9/EG der Kommission über transmissible spongiforme Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1277)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/248/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2000/766/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 über bestimmte Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein ⁽⁵⁾ untersagt die Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen an bestimmte Nutztiere. Dieses Verbot gilt nicht für bestimmte verarbeitete tierische Proteine, für die die in der Entscheidung 2001/9/EG ⁽⁶⁾, geändert durch die Entscheidung 2001/165/EG ⁽⁷⁾, genannten Voraussetzungen gelten.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ⁽⁸⁾ untersagt die Verfütterung von aus Säugetieren gewonnenen Proteinen — in verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand — an Wiederkäuer. Die Anwendung der entsprechenden Bestimmung wurde durch die

Verordnung (EG) Nr. 270/2002 der Kommission ⁽⁹⁾ verschoben.

- (3) Das Verbot der Verfütterung verarbeiteten tierischen Proteins an bestimmte Nutztiere in der Entscheidung 2000/766/EG sollte aus Gründen der Kohärenz und zur Vermeidung der Gefahr einer BSE-Übertragung auf die Verfütterung jeglichen tierischen Proteins an Wiederkäuer ausgedehnt werden. Die Verfütterung bestimmter tierischer Proteine, von denen weder eine BSE-Gefahr noch eine Erschwerung der Kontrollen angenommen wird, sollte weiterhin erlaubt sein.
- (4) Bei Eiern und Eiprodukten wird nicht von einer Gefahr der Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien ausgegangen, daher sollte die Verfütterung von Eiern und Eiprodukten an Nutztiere erlaubt sein.
- (5) Was andere Tiere als Wiederkäuer anbelangt, sollten die Vorschriften für die Herstellung von Fischmehl in Unternehmen geklärt werden, die sowohl Fisch und Fischprodukte für den menschlichen Verzehr als auch Fischmehl zur Verfütterung an Tiere herstellen.
- (6) Daher sollte die Entscheidung 2000/766/EG und die Entscheidung 2001/9/EG entsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Entscheidung 2000/766/EG wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Mitgliedstaaten verbieten die Verfütterung von
- a) aus Tieren gewonnenen Proteinen an Wiederkäuer,
- b) verarbeiteten tierischen Proteinen an Nutztiere, die zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden.“

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. L 2 vom 5.1.2001, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2001, S. 43.

⁽⁸⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 45 vom 15.2.2002, S. 4.

2. In Absatz 2 wird der letzte Gedankenstrich wie folgt ersetzt:

„— Milch und Milchprodukte sowie Eier und Eiprodukte.“

Artikel 2

Ziffer 1 des Anhangs I der Entscheidung 2001/9/EG wird wie folgt ersetzt:

„1. Fischmehl ist in Verarbeitungsanlagen zu produzieren, die ausschließlich der Produktion von aus Fischen gewonnenen Erzeugnissen dienen und die zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 90/667/EWG zugelassen sind.“

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. April 2002.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. März 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. März 2002

über Schutzmaßnahmen betreffend bestimmte für den menschlichen Verzehr bestimmte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse aus Myanmar

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1302)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/249/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Insbesondere was Lebensmittel angeht, so ist gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer iii) der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 jede geeignete Maßnahme zu erlassen, wenn deutlich ist, dass aus einem Drittland eingeführte Lebensmittel wahrscheinlich ein ernstes Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellen.
- (2) Gemäß der Richtlinie 97/78/EG müssen gegenüber Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen aus Drittländern geeignete Maßnahmen getroffen werden, wenn das Risiko des Auftretens oder der Entwicklung einer ersten Gefährdung für die Gesundheit von Mensch oder Tier besteht.
- (3) In aus Myanmar eingeführten Garnelen für den menschlichen Verzehr ist Chloramphenicol nachgewiesen worden.
- (4) Da Chloramphenicol in Lebensmitteln eine potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt, müssen von allen aus Myanmar eingeführten Garnelensendungen Proben genommen und analysiert werden, um ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit nachzuweisen.
- (5) Mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wurde ein Schnellwarnsystem für Lebensmittel eingeführt, auf das zurückgegriffen werden kann, um die Anforderung der

gegenseitigen Unterrichtung gemäß der Richtlinie 97/78/EG umzusetzen.

- (6) Diese Entscheidung wird auf der Grundlage der von den zuständigen myanmarischen Behörden erteilten Garantien sowie der Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Untersuchungen überprüft.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Entscheidung gilt für aus Myanmar eingeführte Garnelen.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten unterziehen alle Sendungen von aus Myanmar eingeführten Garnelen auf der Basis geeigneter Probenahmepläne und Nachweismethoden einer chemischen Untersuchung, um sicherzustellen, dass die betreffenden Erzeugnisse keine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Bei dieser Untersuchung muss insbesondere festgestellt werden, ob die Erzeugnisse Chloramphenicol enthalten.
- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission mit Hilfe des durch die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingeführten Schnellwarnsystems unverzüglich über die Ergebnisse der Untersuchungen gemäß Absatz 1.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in ihr Hoheitsgebiet oder die Versendung in einen anderen Mitgliedstaat nur dann, wenn die Untersuchungen gemäß Artikel 2 einen Negativbefund ergeben.

Artikel 4

Alle durch die Anwendung dieser Entscheidung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Versenders, des Empfängers oder ihrer Bevollmächtigten.

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Einfuhrvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie setzen die Kommission umgehend davon in Kenntnis.

Artikel 6

Diese Entscheidung wird auf der Grundlage der von den zuständigen myanmarischen Behörden erteilten Garantien sowie der Ergebnisse der in Artikel 2 genannten Untersuchungen überprüft.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. März 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. März 2002

**zur Erweiterung der Schutzmaßnahmen gemäß der Entscheidung 2001/699/EG betreffend
Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse aus Vietnam**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1303)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/250/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 muss die Kommission geeignete Maßnahmen erlassen wenn deutlich ist, dass aus einem Drittland eingeführte Lebensmittel eine ernste Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt darstellen.
- (2) Gemäß der Richtlinie 97/78/EG müssen gegenüber Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen aus Drittländern geeignete Maßnahmen getroffen werden, wenn das Risiko des Auftretens oder der Verbreitung einer ernsten Gefährdung für die Gesundheit von Mensch oder Tier besteht.
- (3) Nachdem in bestimmten aus Vietnam eingeführten Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen Chloramphenicol nachgewiesen worden war, hat die Kommission die Entscheidung 2001/699/EG über Schutzmaßnahmen betreffend bestimmte für den menschlichen Verzehr bestimmte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit Ursprung in China und Vietnam⁽³⁾ erlassen.
- (4) Bei Kontrollen gemäß der Entscheidung 2001/699/EG wurde in aus Vietnam für den menschlichen Verzehr eingeführten Garnelen Nitrofurans nachgewiesen.
- (5) Da Nitrofurans in Lebensmitteln eine potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt, sollten die Kontrollen gemäß der Entscheidung 2001/699/EG auf diesen Wirkstoff oder seine Metaboliten ausgedehnt werden und alle aus Vietnam eingeführten Garnelensendungen umfassen.

(6) Mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wurde ein Schnellwarnsystem für Lebensmittel eingeführt, auf das zurückgegriffen werden kann, um der Anforderung der gegenseitigen Unterrichtung gemäß der Richtlinie 97/78/EG nachzukommen.

(7) Diese Entscheidung wird auf der Grundlage der von den zuständigen vietnamesischen Behörden übermittelten Informationen und Garantien sowie der Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Untersuchungen überprüft.

(8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Entscheidung gilt für aus Vietnam eingeführte Garnelen, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten unterziehen alle aus Vietnam eingeführten Garnelensendungen auf der Basis geeigneter Probenahmepläne und Nachweismethoden einer chemischen Untersuchung, um sicherzustellen, dass die betreffenden Erzeugnisse keine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Bei dieser Untersuchung muss insbesondere festgestellt werden, ob die Erzeugnisse Nitrofurans oder seine Metaboliten enthalten.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission mit Hilfe des durch die Richtlinie 178/2002 eingeführten Schnellwarnsystems unverzüglich über die Ergebnisse der Untersuchungen gemäß Absatz 1.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in ihr Hoheitsgebiet oder die Versendung in einen anderen Mitgliedstaat nur dann, wenn die Untersuchungen gemäß Artikel 2 einen Negativbefund ergeben.

Artikel 4

Alle durch die Anwendung dieser Entscheidung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Versenders, des Empfängers oder ihrer Bevollmächtigten.

⁽¹⁾ ABL L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽³⁾ ABL L 251 vom 20.9.2001, S. 11.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie setzen die Kommission umgehend davon in Kenntnis.

Artikel 6

Diese Entscheidung wird auf der Grundlage der von den zuständigen vietnamesischen Behörden gegebenen Garantien sowie der Ergebnisse der in Artikel 2 genannten Untersuchungen überprüft.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. März 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. März 2002

über Schutzmaßnahmen betreffend Geflügelfleisch und bestimmte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse aus Thailand, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1319)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/251/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Insbesondere was Lebensmittel angeht, so ist gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer iii) der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 jede geeignete Maßnahme zu erlassen, wenn deutlich ist, dass aus einem Drittland eingeführte Lebensmittel wahrscheinlich ein ernstes Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellen.
- (2) Gemäß der Richtlinie 97/78/EG müssen gegenüber Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen aus Drittländern geeignete Maßnahmen getroffen werden, wenn das Risiko des Auftretens oder der Entwicklung einer ernstesten Gefährdung für die Gesundheit von Mensch oder Tier besteht.
- (3) In aus Thailand eingeführtem Geflügelfleisch und Garnelen für den menschlichen Verzehr ist Nitrofurans nachgewiesen worden.
- (4) Da Nitrofurans in Lebensmitteln eine potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt, müssen von allen aus Thailand eingeführten Geflügelfleisch- und Garnelensendungen Proben genommen und analysiert werden, um ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit nachzuweisen.
- (5) Mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wurde ein Schnellwarnsystem für Lebensmittel eingeführt, auf das zurückgegriffen werden kann, um die Anforderung der

gegenseitigen Unterrichtung gemäß der Richtlinie 97/78/EG umzusetzen.

- (6) Diese Entscheidung wird auf der Grundlage der von den zuständigen thailändischen Behörden erteilten Garantien sowie der Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Untersuchungen überprüft.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Entscheidung gilt für aus Thailand importiertes und zum menschlichen Verzehr bestimmtes Geflügelfleisch und Garnelen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten unterziehen alle aus Thailand eingeführten Sendungen von Geflügelfleisch oder Garnelen auf der Basis geeigneter Probenahmepläne und Nachweismethoden einer chemischen Untersuchung, um sicherzustellen, dass die betreffenden Erzeugnisse keine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Bei dieser Untersuchung muss insbesondere festgestellt werden, ob die Erzeugnisse antimikrobielle Substanzen und insbesondere Nitrofurans und seine Metaboliten enthalten.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission mit Hilfe des durch die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingeführten Schnellwarnsystems unverzüglich über die Ergebnisse der Untersuchungen gemäß Absatz 1.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in ihr Hoheitsgebiet oder die Versendung in einen anderen Mitgliedstaat nur dann, wenn die Untersuchungen gemäß Artikel 2 einen Negativbefund ergeben.

Artikel 4

Alle durch die Anwendung dieser Entscheidung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Versenders, des Empfängers oder ihrer Bevollmächtigten.

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Einfuhrvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie setzen die Kommission umgehend davon in Kenntnis.

Artikel 6

Diese Entscheidung wird auf der Grundlage der von den zuständigen thailändischen Behörden erteilten Garantien sowie der Ergebnisse der in Artikel 2 genannten Untersuchungen überprüft.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. März 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission
